This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

226. b.
114.

600018151M

600018151M

Die Auslieferung

der vier politiſchen Flüchtlinge

Napper-Tandy, Blackwell, Mores (Morris) und George Peters

im Jahre 1799

von Hamburg an **Großbritannien** unter Widerſpruch von **Frankreich.**

Nach den Akten des Hamburgiſchen Stadtarchives mitgetheilt und kritiſch beleuchtet

von

Dr. Karl Wilhelm Harder.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1857.

226. b. 114.

Es bleibt nur noch übrig, den Herren: Dr. Lappenberg, Archivar, Dr. Otto A. Beneke und Professor Dr. Wurm für geleistete gütige Hülfe hierdurch den besten Dank zu sagen.

Hamburg, im September 1857.

Harder.

Es ist bekannt, daß die Stadt Hamburg bereits in den frühesten Zeiten ihrer Geschichte für Flüchtlinge der verschiedensten Art ein Zufluchtsort gewesen ist, was bei ihrer dem Verkehre günstigen Lage und bei der leichten Möglichkeit, von dort aus in Sicherheit zu gelangen, nicht befremden kann. Von den Flüchtlingen hatten aber diejenigen einer besondern Theilnahme von Seiten der Einwohner Hamburgs sich zu erfreuen, die genöthigt waren, einer unrechtmäßig geübten Gewalt zu weichen, sei es bedroht von dem Regimente einer Kirche, in welcher der Waizen des ächten Glaubens von dem Unkraute menschlicher Leidenschaft jedenfalls überwuchert war, sei es verfolgt von den Mächtigen dieser Welt, von den Trägern des weltlichen Regimentes, weil sie vielleicht ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und der geschichtlich begründeten Verfassung unverbrüchliche Treue bewiesen; oder, weil sie das, im Widerspruche mit dem göttlichen Auftrage zur Handhabung und Uebung des Rechtes, von der Obrigkeit begangene Unrecht furchtlos und offenherzig gerügt hatten. Zu solchen Zeiten, in welchen weder Obrigkeit, noch Unterthanen ihr gegenseitiges Verhältniß als eine höhere Ordnung zur Offenbarung der Herrlichkeit Gottes betrachteten, pflegte es auch zu geschehen, daß einer gleich liebevollen Theilnahme, wie die vorhin bezeichneten, solche Flüchtlinge sich zu erfreuen hatten, deren gewagter Versuch, eine andere Herrschaft an die Stelle der bestehenden zu setzen, mißlungen war. —

Alle jene aus der Heimath Vertriebenen fanden in Hamburg theilnehmende Freunde und Gesinnungsgenossen neben solchen dienstbaren Geistern, deren kluge Selbstsucht die treueste Verehrerinn des Abgottes Mammon ist.

Freilich dauerte die Sicherheit des Aufenthaltes der Flüchtlinge in Hamburg nur so lange, als ihre Verfolger ihn gestatteten. Gelang es den Flüchtigen nicht, zeitig zu entkommen, oder in den Hamburgischen Staatsverband aufgenommen zu werden, bevor die sie verfolgende Regierung ihre Auslieferung von der Hamburgischen verlangte, dann wurde, wie überhaupt bei begangenen Verbrechen, auch im Falle eines begangenen Staatsverbrechens solchem Verlangen entsprochen, weil man gegen befreundete Regierungen dazu sich verpflichtet hielt und die Verweigerung der Auslieferung als einen Akt der Feindseligkeit betrachtete. So wenig man damals über die Begriffe „Staatsverbrechen", „Hochverrath" zweifelhaft war, eben so wenig bestritt man jene Pflicht zur Auslieferung, an welcher diejenigen Leute irre geworden sind, deren vorurtheilsvolle Sympathie nicht zu erkennen vermag, daß ein politisches Verbrechen derjenigen Regierung gegenüber, welche es als solches betrachten muß, den Charakter einer strafbaren Handlung so gut trägt, als jedes andere Verbrechen und daß bei der Auslieferungsfrage es nur darauf ankommt, ob der Unterthan der die Auslieferung fordernden Regierung nach dem Rechte ihres Staates ein Verbrechen begangen hat. — Wir werden unten Gelegenheit haben, auf die Auslieferungsfrage ausführlicher zurückzukommen und wollen hier nur hinzufügen, daß die bei jener Frage etwa herrschenden theoretischen Bedenken heut' zu Tage bei den von den Europäischen Staaten unter einander eingegangenen Verpflichtungen in den meisten Fällen keinen praktischen Einfluß üben werden.

Bei demjenigen Falle, der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Kaiserlich freie Reichsstadt Hamburg in schlimme

Verwickelungen mit den drei großen Europäischen Seemächten gebracht hat, war die Rechtsfrage theoretisch nicht zweifelhaft; allein eine revoluzionäre Regierung rächte die ihr mißfällige rechtliche Lösung der Frage abseiten Hamburgs durch eine eben so unwürdige, als ihre Ehrenhaftigkeit hinlänglich kennzeichnende Erpressung von der genannten Stadt. Dieser Fall hat eine völkerrechtliche Berühmtheit erlangt, weil an der erwähnten Erpressung der gewaltthätigste Mann seiner Zeit, Napoleon Buonaparte, sich betheiligt hat, und zwar, wie er dieß zu thun liebte, unter dem Scheine der Großmuth. — In Zeiten, zu welchen man nicht bloß von unten, sondern auch von oben revoluzionirt und die der unsittlichen Vortheilspolitik unbequemen rechtlichen Schranken für die Verhältnisse der Völker zu einander zu beseitigen trachtet, kann es gar leicht geschehen, daß der erwähnte berühmte Fall in ähnlicher Weise sich wiederholt. Dazu kommt, daß die Flüchtlinge, um deren Auslieferung es sich handelte, ihrer Nazionalität wegen ein nicht geringes Interesse in Anspruch nehmen; und, daß es nicht allgemein bekannt sein dürfte, von welcher Bedeutung Hamburg für die Irländische Verschwornen-Verbindung der United Irishmen gewesen ist. — Alle diese Rücksichten haben den Verfasser bestimmt, den erwähnten Rechtsfall in Verbindung mit einigen Reminiscenzen aus der Geschichte der Irländischen Verschwörung in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts der Aufmerksamkeit des geneigten Lesers vorzuführen.

Nach den Akten des Hamburgischen Stadtarchives ist jenes Rechtsfalles Sachverhältniß folgendes*):

Am 23. November 1798 kamen zu Hamburg vier angebliche Kaufleute ins Thor, aufgebend: „Jones kommt von Philadelphia; Bleifest (Blackfirst) kommt aus Amerika;

*) Man vergleiche hierbei: v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren Europäischen Völkerrechts 2. Band.

Robe kommt aus Holland; Pieters kommt aus Irland". Dieſe Leute ſtiegen in dem damaligen im Rödingsmarkte belegenen Gaſthofe „zum Amerikaniſchen Wappen" ab. Noch an dem Nachmittage des genannten Tages begab ſich der Großbritanniſche Geſandte Sir James Crauford zu dem Prätor*), Herrn Klefeker, und verlangte zur Arretirung einiger Leute die erforderliche Wachmannſchaft. Der Prätor lehnte dieſes ab, erbot ſich aber, diejenigen Perſonen arretiren zu laſſen, deren Verhaftung der Geſandte verlangen werde, vorausgeſetzt, daß jene Perſonen Britiſche Unterthanen ſeien. Letzteres bejahete der Geſandte**) und war mit dem Anerbieten des Prätors einverſtanden.

Der Prätor ſandte darauf den Bruchvogt***) zu dem Herrn Geſandten, um wegen der verlangten Arretirung mit dieſem das Nähere zu verabreden.

Die Abrede wurde dahin getroffen, daß der Bruchvogt am anderen Morgen mit der nöthigen Mannſchaft den Geſandten begleiten ſolle, um an dem ihm dann zu bezeichnenden Orte diejenigen Perſonen zu arretiren, die der Geſandte ihm aufgeben werde. —

Der Geſandte hatte zugleich von dem Prätor verlangt, daß die Arreſtanden ihm ausgeliefert werden ſollten, damit er ſie an Bord eines Schiffes bringen laſſen könne.

Hierauf einzugehen, ohne Ermächtigung abſeiten des Rathes, hatte der Prätor eben ſo entſchieden, als ſtandhaft verweigert.

Am anderen Morgen verfügte der Großbritanniſche Geſandte

---

*) Beiläufig ſei erwähnt, daß vor der Franzöſiſchen Okupazion in Hamburg die Prätoren in eben dem Sinne Kriminalbehörde waren, in welchem dieſes jetzt der Polizeiherr iſt.

**) Der Kürze wegen bedienen wir uns im Texte für die Vertreter der verſchiedenen Mächte bei Hamburg der Bezeichnung „Geſandter", ohne Rückſicht auf den diplomatiſchen Rang.

***) Dieſer war damals der oberſte Polizeibeamte in Hamburg.

in Begleitung des Bruchvogtes und der nöthigen Mannschaft sich in den Gasthof zum Amerikanischen Wappen. Auf Erkundigung nach einem Fremden unter dem Namen Morris ertheilte der Gastwirth die Auskunft, dieser logire bei ihm nebst noch drei anderen an demselben Tage angekommenen Fremden, welche zu einander zu gehören schienen; einer von diesen Fremden solle ein Französischer Offizier sein. Der Großbritannische Gesandte erklärte, dieser angebliche Offizier sei Britischer Unterthan und eben derjenige, welchen er suche. Der Bruchvogt verfügte sich hierauf in die Zimmer der Fremden und kündigte ihnen an, daß sie auf Requisizion des Großbritannischen Gesandten verhaftet seien. Barthelemy Blackfest erklärte, er sei Französischer Offizier und bezweifle das Recht der Engländer, ihn arretiren zu lassen. Der Britische Gesandte bestand aber ungeachtet solcher Erklärung auf Blackfest's Verhaftung und sonach wurde diese an ihm und seinen Gefährten dadurch vollzogen, daß man sich, wiewohl unter abermaliger Protestazion abseiten Blackfest's, ihrer Papiere und Brieftaschen versicherte und sie in eine Wache abführte. Hierbei entdeckten sich die wahren Namen der Arrestaten, nämlich: Napper-Tandy, Barthelemy Blackwell, William Mores und George Peters. Die Gefangenen wurden auf Verlangen des Großbritannischen Gesandten mit eisernen Ketten belastet.

Noch an demselben Tage, am Sonnabende den 24. November 1798, hatte eine außerordentliche Rathssitzung um fünf Uhr Nachmittags statt, in welcher der präsidirende Herr Bürgermeister Poppe, I. u. Lt., anzeigte, die Ursache der gegenwärtigen außerordentlichen Zusammenberufung Eines Hochweisen Rathes sei folgende: Auf äußerst dringende Requisizion des Königlich Großbritannischen Herrn Gesandten beim Herrn Prätor Klefeker seien diesen Morgen um fünf Uhr vier Irländer in dem hiesigen Wirthshause, das Amerikanische Wappen genannt, arretirt und auf ausdrückliches Verlangen des Herrn Gesandten, der selbst bei

der Arretirung gegenwärtig gewesen, in verschiedene Wachen vertheilt und geschlossen worden. Hierauf habe der Englische Herr Gesandte verlangt, daß diese Arrestaten ihm mögten ausgeliefert werden, welches jedoch vom Herrn Prätor verweigert worden.

Diesen Mittag hätten sich der Französische Herr Gesandte (der Citoyen Marragon) und der Französische Konsul (der Citoyen Lagau zu Sr. Magnificenz dem Herrn Bürgermeister von Sienen, I. u. Lt., begeben und sowohl mündlich, als auch mittelst zweier übergebener Noten — welche Herr Syndicus Dr. von Sienen verlas — verlangt, daß zwei dieser Arrestaten, nämlich Napper-Tandy und Blackwell, die beide, und zwar ersterer als Brigadegeneral, und der andere als Chef einer Escadron, in Französischen Diensten ständen, sogleich in Freiheit gesetzt und an das Gesandtschaftshaus mögten abgeliefert werden. Präses wolle sonach die Meinung Eines Hochweisen Raths vernehmen, wie es mit diesen beiden Arrestaten solle gehalten werden.

Concl.: In dieser wichtigen Angelegenheit ohne Zuziehung Ehrbarer Oberalten nichts Entscheidendes vorzunehmen und dieselben am nächsten Montage zu konvoziren.

Conclusum et commissum Herrn Syndicus von Sienen: Dem Französischen Herrn Gesandten diesen Abend noch auf dessen Noten mündlich zu erwiedern, die beiden Arrestaten seien auf Requisizion des Englischen Gesandten verhaftet worden und sonach dessen Arrestaten. Auch könne Senatus ohne Zuziehung des ersten bürgerlichen Collegii in dieser Sache nichts vornehmen, daher denn dieses Collegium auf den nächsten Montag solle berufen werden. Inzwischen aber sollten die Arrestaten dem Englischen Herrn Gesandten nicht abgeliefert werden.

Concl. et comm. Herrn Syndicus Sieveking*): dem Englischen Herrn Gesandten anzuzeigen, daß zwei von den arre-

*) Syndicus Dr. Johann Peter Sieveking.

tirten Irländern in Französischen Kriegsdiensten stehen sollten, daher denn die Auslieferung zur Zeit noch nicht geschehen könne.

Concl. et comm. Dom. Praetori: die auf Requisizion des Königl. Großbritannischen Ministers arretirten Blackwell und Napper-Tandy in den Gefängnissen zu lassen, in welchen sie gegenwärtig sich befinden, denselben zwar die Ketten abnehmen zu lassen, jedoch auf alle Weise für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen, auch Niemanden zu gestatten, mit denselben zu reden, oder zu korrespondiren.

Concl. et comm. Herrn Syndicus Sieveking und Herrn Syndicus von Sienen: sowohl dem Kaiserlichen Herrn Gesandten (Freiherrn von Buol zu Schauenstein) als Königlich Preußischen Herrn Gesandten (Geheimen Rath von Schultz) von dieser Angelegenheit Nachricht zu geben und um deren Beirath zu ersuchen.

In der nächsten Rathssitzung am 26. November berichtete Herr Syndicus von Sienen, bei seiner Unterredung mit dem Französischen Gesandten habe dessen Sekretär daran erinnert, daß Französischerseits für die Irländer Sicherheit gefordert worden; Referent habe auch mit dem Russischen Herrn Gesandten (Kammerherrn von Murawieff) über die in Rede stehende Angelegenheit verhandelt und dieser habe seine Privatansicht dahin geäußert, man möge die Arrestaten entwischen lassen, jedoch vorher den Englischen Gesandten davon benachrichtigen, damit dieser derselben sich bemächtigen könne. Der Preußische Herr Gesandte habe sich nicht bestimmt erklärt und das Beispiel des Herrn von Trenk angeführt, der als Kaiserlicher Oberst in Danzig arretirt und darauf nach Magdeburg auf die Festung gebracht worden sei.

In derselben Rathssitzung berichtet Herr Syndicus Sieveking, bei seinen Verhandlungen mit dem Englischen Gesandten habe dieser zwar sein Bedauern geäußert, daß die Stadt durch sein Verlangen in Verlegenheit gerathe, aber gemeint, diese würde nicht eingetreten sein, wenn man demselben sofort entsprochen hätte;

zugleich habe er seine Empfindlichkeit darüber geäußert, daß der Senat auf sein Verlangen nicht berufen worden, solches aber gleichwohl bald darauf auf Ansinnen des Französischen Ministers geschehen sei; er habe eingeräumt, daß es von Seiten Frankreichs unangenehme Folgen für uns haben werde, wenn wir ihm, dem Gesandten, die Arrestaten auslieferten; allein nicht nur dem Könige von England, sondern auch der ganzen Britischen Nazion sei gar zu viel daran gelegen, dieser auf einer Expedizion gegen Irland, mithin in flagranti, ertappten Staatsverbrecher und Rebellen habhaft zu werden. Das Englische Gouvernement sei ganz unstreitig befugt, die Auslieferung dieser rebellischen Unterthanen zu verlangen und würden die Folgen, die wir abseiten Englands zu befürchten hätten, wenn diese Arrestaten nicht ausgeliefert würden, weit nachtheiliger für uns sein, als diejenigen, die wir von Frankreich befürchten könnten. Auch habe er eine so bestimmte Ordre, auf deren Auslieferung zu dringen, daß, wenn man sie freigeben oder entwischen lassen sollte, er sogleich die Stadt verlassen werde. Auf den Vorschlag des Referenten, wegen einer dritten neutralen Macht sich zu vergleichen, der die Entscheidung der Sache übertragen werde, habe der Herr Gesandte erwiedert, er könne überall nicht transigiren oder sich irgend einen Vorschlag gefallen lassen, wodurch die verlangte Auslieferung nur irgend ungewiß gemacht werde; jedoch habe der Herr Gesandte diesen Vorschlag nicht ganz verworfen. Hierauf habe Referent zum Kaiserlichen Herrn Gesandten sich verfügt und demselben die große Verlegenheit der Stadt vorgestellt. Der Herr Gesandte habe für dieses in ihn gesetzte Vertrauen gedankt und sich bereit erklärt, zum Besten der Stadt alles beizutragen; er habe bedauert, daß man die Arrestaten nicht sogleich nach der Verhaftung dem Englischen Herrn Gesandten auf dessen Requisizion abgeliefert habe. Jetzt wisse er nicht, wie aus der Verlegenheit herauszukommen. Denn, wenn gleich das Recht entschieden auf Seiten Englands

ſei: ſo ſtehe doch nur zu ſehr zu befürchten, daß, wenn man die Arreſtaten an England überliefere, ſolches vom Franzöſiſchen Gouvernement werde zur Erpreſſung mehrer Millionen von der Stadt benutzt werden. Würden dagegen die Arreſtaten freigegeben: ſo ſei er überzeugt, daß die von England der Stadt drohende Gefahr noch größer ſein werde. Denn den Umſtand, daß die Arreſtaten Patente als Franzöſiſche Offiziere hätten, habe man in England gar wohl gewußt und ſei daher keine Nachgiebigkeit von Seiten Englands zu erwarten. Referentens Vorſchlag, die Entſcheidung der Sache einer dritten neutralen Macht zu übertragen, habe der Herr Geſandte ſehr gebilligt und den Däniſchen Hof dazu vorgeſchlagen. Der Herr Geſandte habe ſich darauf ſelbſt zum Engliſchen Herrn Geſandten begeben und Referenten noch geſtern Abend die Nachricht überbracht, daß es ihm durch viele Vorſtellungen gelungen ſei, unter der Verſicherung, daß während der Zeit alles in statu quo bleiben und für die Sicherheit der Arreſtaten gehörig geſorgt werden ſolle, den engliſchen Herrn Geſandten dahin zu bewegen, daß er es über ſich nehmen wolle, den Vorſchlag wegen einer arbitrage ad referendum vorzunehmen und ſeinem Hofe die Verlegenheit zu ſchildern, worein die Stadt durch die Entſcheidung dieſer Sache geſetzt werde; auch werde ſich, wie er hoffe, das Engliſche Gouvernement im Vertrauen auf ſeine gerechte Sache den Ausſpruch jeder von ihm anerkannten neutralen Macht gefallen laſſen.

Gleichwohl hatte der Engliſche Geſandte dem Rathe eine Note zugeſtellt, worin auf Auslieferung der Arreſtaten beſtanden wird. Der Preußiſche Geſandte hatte angezeigt, der Franzöſiſche Geſandte wolle das Kompromiß auf eine dritte neutrale Macht nicht annehmen, und der Franzöſiſche Geſandte hatte aufs neue auf die Auslieferung der Arreſtaten gedrungen und behauptet, ſie ſeien dem Völkerrechte zuwider verhaftet worden.

Nachdem Ehrbare Oberalten bisher mit dem Rathe ſich einverſtanden erklärt haben, beſchließt der Rath:

Die Arreſtaten an keinen der beiden über ſie ſtreitenden Herren Geſandten auszuliefern, vielmehr denſelben nochmals die Eingehung eines Kompromiſſes auf eine neutrale Macht, nämlich Se. Königl. Majeſtät von Preußen, vorzuſchlagen, auch ſich dieſer Angelegenheit wegen, förderſammſt an die kreisausſchreibenden Fürſten des Niederſächſiſchen Kreiſes zu wenden. Dieſes Schreiben wird, als keine beſtimmte Antwort von den beiden ſtreitenden Geſandten erfolgt, nach Berlin abgeſendet. In demſelben wird die Gefahr für das nördliche Deutſchland vorgeſtellt und die Entſcheidung, der Schutz und die Verwendung des Königs von Preußen, als Garanten und Beſchützers der Sicherheit des nördlichen Deutſchlands, nachgeſucht.

Das Kollegium Ehrbarer Oberalten iſt mit den bisherigen Schritten des Raths einverſtanden, äußert ſich ſpäter aber entſchieden zu Gunſten Frankreichs und legt beſonders auf den Umſtand Gewicht, daß die Arreſtaten mit Patenten als Franzöſiſche Offiziere verſehen geweſen; auch räth es, dem Großbritanniſchen Geſandten ſchlimmſten Falles die Auslieferung von Mores und Peters, die von Frankreich nicht beanſprucht würden, gegen Verzicht auf Napper-Tandy und Blackwell anzubieten. Letzteres hat der Rath ſpäter, wiewohl ohne Erfolg, gethan; einſtweilen antwortet er den Oberalten, er könne den Monitis Ehrbarer Oberalten ſich nicht zuſtimmig erklären, weil dadurch die Abſicht, die Stadt womöglich gänzlich aus der Sache zu ziehen und ſolche der Entſcheidung der kreisausſchreibenden Fürſten anheimzugeben, völlig würde vereitelt werden.

Zugleich wird dem Herrn Prätor aufgetragen, daß, wenn dieß noch nicht geſchehen ſei, unverzüglich die Verfügung getroffen werde, daß den am 24. auf Verfügung des Engliſchen Herrn Geſandten arretirten Napper-Tandy, Blackwell, Mores und George

Peters, beſonders aber den beiden Erſten, ihr Arreſt ſo ſehr erleichtert werde, als dieſes ihrer Sicherheit unbeſchadet nur immer geſchehen könne und daß demnach den Arreſtaten nicht nur ſämmtlich die Feſſeln abgenommen, ſondern ihnen auch ordentliche Betten, gutes Eſſen, Wein und was ſie ſonſt verlangen, nur keine Schreibmaterialien, gegeben werden, übrigens aber nach wie vor ſolche auf's Strengſte bewachen zu laſſen, daß ſie nicht entwiſchen, auch Niemand zu ihnen komme und daß ſie weder ſchreiben, noch von Anderen Briefe erhalten können. Uebrigens aber mit Vermeidung alles Aufſehens, wenn es der Sicherheit unbeſchadet geſchehen kann, Napper-Tandy und Blackwell, oder doch wenigſtens Erſterem, ein beſonderes Gefängniß anzuweiſen, etwa das Verhörzimmer in der Hauptwache, doch ſo, daß ſie abgeſondert bleiben, auch zu einem jeden, außer der Wache vor dem Zimmer, ein zuverläſſiger Unteroffizier in das Zimmer gelegt werde. Hiernächſt dem Actuario aufzugeben, die Arreſtaten zu befragen, was etwa zu ihrer Bequemlichkeit geſchehen könne.

Dem gerade zu Raſtadt auf dem Friedens-Kongreſſe anweſenden Syndicus Doormann wird der ganze Vorfall mitgetheilt und ihm aufgetragen, das Intereſſe der Stadt nach Kräften wahrzunehmen.

Nach einiger Zeit verlangte der Franzöſiſche Geſandte die Auslieferung von Napper-Tandy und Blackwell innerhalb vierundzwanzig Stunden unter der Bemerkung, daß ſein Gouvernement Weigerung als Feindſeligkeit betrachten werde. Man antwortet ihm, man werde die Note den kreisausſchreibenden Fürſten mittheilen und benachrichtigt hiervon zugleich den Kaiſerlichen und den Königlich Spaniſchen Geſandten (Chevalier d'Ocariz), letzteren mit dem Wunſche, ſein Hof möge die Entſcheidung übernehmen. Der Kaiſerliche Geſandte verwendet ſich für die Stadt in London und der Engliſche Geſandte erklärt, ſein Hof zweifle nicht, daß die Sache zu ſeinem Vortheile von den Neutralen werde entſchieden

werden; ſollte das nicht geſchehen: ſo werde er verlangen, daß der Hochedle Rath die Entſcheidung treffe.

So hatte das Jahr 1798 ſein Ende erreicht, ohne daß man zu einem Reſultate gelangt war.

Bevor wir in der Erzählung unſers Rechtsfalles fortfahren, wollen wir verſuchen, die ſehr erklärliche Neugierde zu befriedigen, welche die Frage aufwirft: Wer waren denn eigentlich die Arreſtaten, und worin beſtand ihr Verbrechen gegen die Engliſche Regierung?

Der Engliſche Geſandte hatte die Arreſtaten als Rebellen und als bei einer Expedizion gegen Irland, alſo in flagranti, ertappte Staatsverbrecher bezeichnet. Um ſolche Bezeichnung gerechtfertigt zu finden, muß man wiſſen, was die Unterſuchungsakten über die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ſtattgehabte Irländiſche Verſchwörung enthalten. Wir geben hier den authentiſchen Bericht von der Rebellion in Irland, verleſen von Lord Caſtlereagh, Namens der geheimen Kommittee im Unterhauſe des Irländiſchen Parlaments.

Im Eingange entwirft Lord Caſtlereagh ein allgemeines Gemälde von dem Urſprunge der unter dem Namen der vereinigten Irländer bekannten Verbindung, von ihren erſten reellen oder ſcheinbaren Abſichten; von der Ausdehnung, die man ihr in der Folge gegeben hatte, indem man ſtatt der Forderung einer Reform, die zum Vorwande diente, das wirklich und eigentlich beabſichtigte Vorhaben einer gänzlichen Trennung von Großbritannien durch Erſchaffung eines unabhängigen demokratiſchen, aber mit der gegenwärtigen Franzöſiſchen Regierung engverknüpften Staates ſetzte. Wirklich waren (ſagt Lord Caſtlereagh) die erſten Gegenſtände der Vereinigung bei ihrer Entſtehung im Jahre 1791 (wie man vorgab) keine anderen, als die Emanzipazion der Katholiken, das iſt, die Aufhebung der Geſetze, die ſie der proteſtantiſchen Regierung unterwerfen, und eine Parlamentsreform. Aber das

eigentliche Projekt, welches man bald an ihre Stelle ſetzte, wie es in einem Briefe des erſten, jetzt flüchtigen Stifters der Geſellſchaft, Theobald Wolf Tone, entwickelt iſt, war, Irland von Großbritannien loszureißen, ſeine gegenwärtige Verfaſſung umzuſtürzen und eine demokratiſche Republik in dieſem Lande zu errichten.

Um die Realiſirung dieſer Abſichten zu befördern, bearbeitete man die öffentliche Stimmung, indem man allethalben Schriften in Menge in Umlauf brachte, die den Zweck hatten, dem Volke aufrühreriſche Geſinnungen gegen die beſtehenden Auktoritäten und zugleich den Geſchmack an einer Volksregierung, oder vielmehr an einer antiſozialen und anarchiſchen Unabhängigkeit, einzuflößen. Indeſſen hielt man es für gut, die wirklichen Gegenſtände der Vereinigung nicht vor dem Jahre 1795 zu enthüllen. Die eidliche Verpflichtung ihrer Mitglieder ging vor dieſer Zeit dahin, „eine Reform in dem Hauſe der Gemeinen des Parlaments zu ſuchen.“ Um die genannte Zeit ſetzte man aber dafür: „eine gleichere Repräſentazion des ganzen Irländiſchen Volkes zu ſuchen“, welche Veränderung, wie die Akten ergeben, die Errichtung einer demokratiſchen, von Großbritannien getrennten Republik befördern ſollte. Man begnügte ſich aber nicht mit dieſen Projekten; man machte ſich auch daran, ſie mit Hülfe Frankreichs, mit welchem man eine direkte und unmittelbare Kommunikazion eröffnete, auszuführen. Als die Regierung im Herbſte 1796 die Maaßregel ergriff, ein aus den angeſehenen, der Konſtituzion ergebenen Einwohnern Irlands formirtes Korps, unter dem Namen Yeomanry, zu errichten, hielten die United Irishmen für nöthig, ebenfalls einen militäriſchen Charakter anzunehmen, um den Anſtrengungen der Regierung das Gegengewicht halten zu können. Nach den im April 1797 zu Belfaſt in Beſchlag genommenen Papieren iſt erwieſen, daß ſie ihr kriegeriſches Syſtem ſoweit getrieben, daß die Zahl der unter Leitung der Verbindung zu mili-

tärischen Zwecken Geworbenen und ausgerüsteten Irländer damals nicht unter 100,000 Mann war; daß man Waffen, Piken, Kanonen, Kriegsmunizion u. s. w. in großem Ueberflusse zusammengebracht hatte; daß endlich nichts von dem vernachlässigt worden war, welches die Mitglieder der Vereinigung zu einer Empörung vorbereiten und auf die Befehle oberer Offiziere, denen eidlich Gehorsam gelobt war, disponibel machen konnte.

Außer diesen kriegerischen Anstalten und Vorbereitungen, setzte man alle mögliche Mittel in Bewegung, um die gewöhnlichen Operazionen der Gerechtigkeit zu vernichten und zu hemmen. Zeugen, Obrigkeitliche Personen, Ankläger, alle Personen, die zur Einleitung des Prozesses erforderlich waren, wurden entweder ermordet, oder aufs Heftigste beleidigt und verfolgt und ihnen geschadet, wo es sich thun ließ. Man hatte alle Mittel angewendet, Güte, Ueberredung, Drohung und Gewalt, um die Zahl der Verbündeten zu vermehren, die es sich angelegen sein ließen, die treuen Einwohner zu entwaffnen und unschädlich zu machen.

Die Regierung ging mit allem Ernste daran, die öffentliche Ruhe und rechtliche Ordnung wiederherzustellen, und da die Gesetzgebung im Jahre 1796 die sogenannte Insurrekzionsakte genehmigt hatte, so wurde nach derselben in mehren Theilen der Provinz Ulster verfahren und zwar mit Gewalt. Als das Parlament im Oktober 1796 die Errichtung des Yeomanry-Korps genehmigt hatte, stieg dieses, ursprünglich auf 20,000 Mann geschätzte Korps bald auf 37,000; und während der letzteren Rebellion belief sich die Zahl desselben über 50,000 Mann, die alle Gefahren theilten und alle Dienste der regulären Macht und der Miliz erfüllten.

Ungeachtet dieser Maaßregeln wuchs die Zahl und das Vertrauen der Verbündeten täglich. Um ihre Anhänger in der Pro-

vinz Ulſter mit Muth zu beleben, führte man häufig eine Art von militäriſcher Parade auf. Im Herbſte 1796 und im Frühlinge 1797 pflegten ſich eine beträchtliche Anzahl von dieſen Leuten zu verſammeln, unter dem Vorwande, Potatoes (Kartoffeln oder Erdäpfel) einzuärnten oder zu pflanzen, aber eigentlich in der Abſicht, ihre große Anzahl bemerkbar zu machen und Schrecken unter ihren Gegnern zu verbreiten. Um dieſe Gewohnheit zu unterdrücken, erließ der General Lake eine Proklamazion, welche für dieſen Augenblick die erwünſchte Wirkung hatte. Ein großer Theil der niederen Volksklaſſen legte ſeine Waffen nieder, leiſtete den Eid der Treue und erhielt Schutzbriefe.

Im Maimonate 1797 unmittelbar vor der beabſichtigten Inſurrekzion, die im folgenden Juniusmonate ausbrechen ſollte, erſchien eine Proklamazion vom 17. Mai, welche denen, die ihren verrätheriſchen Projekten entſagen und ſich ſelbſt überliefern würden, Verzeihung und Schutz anbot. Dieſe Proklamazion brachte nicht überall dieſelbe Wirkung hervor. Schon war eine allgemeine Inſurrekzion beſchloſſen und es entſtand eine parzielle, die durch die muthvollen Anſtrengungen der Königlichen Truppen ſchnell unterdrückt wurde.

Die während der vorgehenden Bewegungen geſtörte Induſtrie in der Provinz Ulſter lebte unmittelbar nach Ueberwindung des Aufſtandes wieder auf und die allgemeine Ruhe im Lande wurde ſo gut wiederhergeſtellt, daß die Auktorität der Zivilobrigkeiten vollkommen hinlänglich für die Aufrechthaltung der Geſetze war. Die United Irishmen von den unteren Klaſſen ergriffen wieder ihre gewöhnlichen Beſchäfftigungen und nur eine kleine Anzahl von den oberen Kommitteen fuhr fort, ihre verrätheriſchen Pläne zu verfolgen. Aber ihre Anhänger hatten ſo gänzlich den Muth verloren, daß bis zu der Zeit, als die Provinz Leinſter bereit war, im letzten Maimonate einen Aufſtand zu erregen, die nördlichen Gegenden ſich nicht beſtimmen ließen, an der Empörung ſich zu

betheiligen. Sobald eine parzielle Insurrekzion ausbrach, wurde sie sogleich durch den Muth der Königlichen Truppen und Yeomanry, sowie durch den unermüdlichen Eifer der treuen Einwohner von Ulster gedämpft.

Da die United Irishmen während der im Jahre 1796 von den Franzosen versuchten Invasion die Treue des Volks in den Provinzen Munster und Connaught wahrgenommen hatten: so strebten sie darnach, ihre Grundsätze daselbst auszubreiten, und der Erfolg ihrer Bemühungen zeigte sich bald in den Ausschweifungen, denen man sich gegen die gutgesinnten Einwohner überließ; sie wurden im Jahre 1797 während des Sommers und des Herbstes ihrer Waffen beraubt und zum Theil ermordet. Die mittleren und südlichern Grafschaften zeichneten sich bald durch Handlungen einer barbarischen Grausamkeit aus. Außer den Mordthaten, Räubereien und Plünderungen, welche Anhänger der United Irishmen daselbst vollbrachten, übten sie ihre alte Gewohnheit, das Getraide zu verbrennen und das Vieh derjenigen zu verstümmeln, gegen welche sie vorzugsweise ihre Wuth auslassen wollten. Die zur Aufwiegelung der den unteren Volksklassen Angehörigen in diesen großentheils Römischkatholischen Grafschaften in Bewegung gesetzten Mittel waren Versprechungen in Bezug auf die Aufhebung der Zehnten und Erdichtungen, nach welchen die protestantischen Unterthanen Sr. Majestät sich sollten eidlich verbindlich gemacht haben, die Römischkatholischen zu vertilgen. Zur Verbreitung dieser Erdichtungen diente zu Dublin eines der schändlichsten periodischen Blätter unter dem Titel the Union Star, in welchem namentlich die Ermordung dieser oder jener Personen anempfohlen wurde, die in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche Personen, Geschworene und Zeugen, den Absichten der Verbindung Hindernisse in den Weg gelegt hatten. Mit gleicher Tendenz wurde das Blatt „die Presse" herausgegeben, dessen Verleger zuletzt Herr Arthur O'Connor gewesen ist, der

in ſeinem Verhöre vor dem Kommittee ſelbſt eingeſtanden hat, daß er Mitglied des Vollziehungsdirektoriums und einer der thätigſten Dirigenten der Verbindung geweſen iſt. —

Durch dieſe verſchiedenen Mittel wurden die ſüdlichen Grafſchaften zur Inſurrekzion vorbereitet. Die Grafſchaft Kildare vorzüglich war in dieſer Hinſicht ſoweit voraus, daß in derſelben allein 12,000 Piken fabrizirt worden waren: und die Geſammtzahl der in dem Königreiche zum Gebrauche der Vereinigung zuſammengebrachten Waffen ſtieg am Ende des Jahres 1797 auf 129,000 von verſchiedenen Gattungen. Aus den authentiſchen Berichten der eigenen Offiziere der Verbindung, ſowie aus den Geſtändniſſen ihrer Chefs erhellt, daß durch eine Art von Kollekte vermittelſt einer faſt allgemeinen Subſkripzion ein großer Fonds geſammelt worden war, um den Zwecken der Verbindung entſprechen zu können. Aus dieſem Fonds beſtritt man die Koſten der Vertheidigung aller der Perſonen, welche im Auftrage der Verbindung gehandelt hatten, wenn ſie gerichtlich verfolgt wurden; aus dieſem Fonds nahm man das Geld, um durch Beſtechung die Zeugen zu entfernen und abzukaufen; aus dieſem Fonds bezahlte man die Advokaten, die ſich für Geld zur Vertheidigung der Sache aller der des Hochverraths angeklagten Perſonen en gros verpflichteten; verführte die Unterſcheriffs, Liſten zu entwerfen, die nur parteiiſche Geſchworene enthielten; gewann endlich die Gefängnißwärter und Häſcher, die Entweichung der im Anklageſtande befindlichen Gefangenen zu begünſtigen.

Um die Regierung des Königs in noch größere Verlegenheit zu ſetzen, verſchrie man den Gebrauch ſtarker Getränke, indem man die United Irishmen bewog, keine zu nehmen, offenbar in der Abſicht, die öffentliche Einnahme zu verringern. Man hemmte den Umlauf der Bankpapiere durch eine Menge von Nachmachungen. Man ſuchte durch Erregung von falſchen Vorſtellungen den öffentlichen Kredit zu zerſtören.

Seit den erſteren Monaten des Jahres 1796 hatte der Bund alle ſeine Anſtrengungen und Bemühungen zur Bewirkung einer Revoluzion durch den Weg der Waffen angewendet, um mindeſtens eine Reform durchzuſetzen. Die Regierung in Frankreich beſchloß zufolge der ihr von den Häuptern der Verſchwörung gemachten Vorſtellungen, Truppen nach Irland zu ſchicken und ihre zu dieſem Zwecke gemachten Anerbietungen waren von jenen Häuptern angenommen worden. Dr. Mac Nevin wurde mit den erforderlichen Inſtrukzionen nach Frankreich geſchickt, wo er die Zuſicherung ſchleuniger Hülfe empfing. Arthur O'Connor und der verſtorbene Lord Edward Fitzgerald begaben ſich mit gleichen Aufträgen nach Hamburg und in die Schweiz*). In Frankfurt am Main hatten ſie eine Zuſammenkunft mit General Hoche, in welcher man ſich über eine im nächſten Dezembermonate auszuführende Landung einigte. Die Verſchwörer erhielten im Laufe dieſes Monates verſchiedene widerſprechende Berichte von Frankreich über die Anzahl und Stärke der zur Invaſion eingeſchifften Macht. Die hierdurch bewirkte Ungewißheit ließ ſie inſofern in Unthätigkeit, als ſie ſich nicht bemühten, das Volk in den ſüdlichen Provinzen zur guten Aufnahme der Franzoſen zu beſtimmen, weßhalb hier während des Winters 1796 — 1797 die Landleute treu blieben. —

Vor der Epoche von 1796 hat nach der Meinung der Kom-

---

*) Sie hatten in Hamburg Zuſammenkünfte mit dem Franzöſiſchen Miniſter, dem Citoyen Reinhard, Schwiegerſohne von J. A. H. Reimarus. Reinhard, im Jahre 1799 unter dem Direktorium Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, war von Geburt ein Würtemberger und heißt es von ihm in den Memoiren von dem General Gourgaud: — — „Reinhard, qui l'avait remplacé, était natif de Wurtemberg. C'était un homme honnête et d'une capacité ordinaire"; wogegen er von dem bekannten Geſchichtsforſcher Schloſſer als ein Mann von vielem Talente und großen Kenntniſſen bezeichnet wird, welche letztere dem General Gourgaud vermuthlich nicht viel gegolten haben.

mittee keine formelle Kommunikazion zwiſchen den United Irishmen und der Franzöſiſchen Regierung exiſtirt, wenn gleich erwieſenermaaßen Frankreich bereits ſeit 1795 Agenten in Irland angeſtellt und gebraucht hat und es wurden ſeit dieſer Zeit die Häupter des genannten Bundes als der Verbindung mit Frankreich geneigt betrachtet. — Um den Muth und das Vertrauen der Bundesglieder aufrecht zu erhalten, verſicherten die Chefs die Gewißheit einer Franzöſiſchen Hülfe im Frühlinge 1797 und, um dieſe fremde Unterſtützung zu beſchleunigen, hielten ſie es für nothwendig, eine vertraute Perſon, Namens Lewines, nach Frankreich zu ſenden, mit dem Auftrage, bei dem Direktorium auf die Erfüllung der Zuſage einer Hülfsleiſtung zu dringen. Lewines begab ſich im Juni 1797 nach Paris und iſt daſelbſt ſeit dieſer Zeit beglaubigter Miniſter der United Irishmen bei dem Franzöſiſchen Direktorium geblieben. Eine andere der vertrauteſten Perſonen wurde ebenfalls während des letzten Sommers nach Frankreich geſchickt. Dieſe war der Doctor Mac Nevin, bis dahin Sekretär des Vollziehungskommittees. Er ging nach Hamburg, wo er ſich behufs Erlangung eines Paſſes dem Franzöſiſchen Miniſter vorſtellte. Da er in dieſer Hinſicht einige Schwierigkeit fand: ſo übergab er dieſem Miniſter ein Memoire über die Lage Irlands, in welchem er eine übertriebene Angabe von den Hülfsquellen der United Irishmen macht und verſpricht, Frankreich alle die Koſten der geſcheiterten Expedizion und die der noch erwarteten Hülfsleiſtungen zu vergüten. Die dazu erforderlichen Fonds ſollten durch den Verkauf der Beſitzungen der Geiſtlichkeit, ſo wie durch die konfiſcirten Güter aller Derjenigen, die den Beitritt zu der Vereinigung verweigern würden, erhoben werden. Der Doktor Mac Nevin hatte ferner den Auftrag, von Frankreich eine unmittelbare Anleihe von einer halben Million, oder wenigſtens 300,000 Pfd. Sterling zu verlangen, die vermöge eben dieſer Fonds wiederbezahlt werden ſollte; und, wenn Frankreich außer Stande wäre, eine ſo große

Summe vorzuſtrecken: ſo war er bevollmächtigt, zu eben dieſem Zwecke an den Spaniſchen Hof ſich zu wenden. Nach den geſammten Reſultaten der Ausſagen hat es der Kommittee gewiß geſchienen, daß die Franzöſiſche Regierung ſtets wenig Neigung gehabt hat, eine Macht in dieſes Land zu ſchicken, die nicht hinreichend wäre, ſich Irlands zu verſichern und daſſelbe als eine Franzöſiſche Eroberung in ihrer Gewalt zu behalten, wie ſich dieſes klar ergiebt aus einem von Paris datirten Schreiben von Lewines an Lord Edward Fitzgerald. — Durch Agenten, wie Lewines, wurde der Verſuch gemacht, höhere Irländiſche Offiziere in fremden Dienſten zur Theilnahme an der beabſichtigten Invaſion zu verleiten; allein dieſe Verſuche hatten kein Reſultat. — Dem Franzöſiſchen Miniſter wurde ein zweites Memoire übergeben, um den verſprochenen Beiſtand dringend zu beſchleunigen. Die Franzöſiſche Regierung wünſchte ſehr, genaue Kenntniß von dem wirklichen Stande der Dinge zu erhalten; ſie ſandte daher einen vertrauten Agenten ab, der ſich nach Irland begeben ſollte. Dieſer aber fand in London Schwierigkeiten zur Erlangung eines Paſſes nach Irland und nun wurde von den Verſchworenen der verſtorbene Lord Edward Fitzgerald abgeſandt, um mit ihm in London Zuſammenkünfte zu halten. Dieſe Zuſammenkünfte veranlaßten neue Zurüſtungen und zwar zunächſt die in Holland gemachten. Die von hieraus zur Invaſion beſtimmte Flotte wurde durch den tapferen Lord Duncan am 11. Oktober 1797, dem glorreichen Tage bei Camperdown, glücklich geſchlagen und vernichtet. Bereits waren auf derſelben die Truppen unter dem Oberbefehle des Generals Daendels wirklich eingeſchifft; aber ſie wurden in der Folge wieder ausgeſchifft, da der Holländiſche Admiral ſehr gegen ſeine eigene Neigung von dem Franzöſiſchen Kommiſſär den Befehl erhielt, mit der Engliſchen Flotte zu kämpfen. Nachdem dieſes Unternehmen ſo geſcheitert war, gab man Zuſicherungen einer neuen Hülfe für den Aprilmonat 1798; aber ungeachtet der

Aufmunterung und Anreizung, welche die letzte ſchreckliche Rebellion den Franzoſen darbot, geſchah doch durchaus nichts.

Im Anfange des Jahres 1797 hatten ſich die Häupter der United Irishmen in der Beſorgniß, der Eifer ihrer Anhänger möge erkalten und die Regierung noch ſtärkere Maaßregeln zur Vernichtung ihrer Abſichten vor Ankunft einer Franzöſiſchen Unterſtützung ergreifen, ernſthaft mit dem Plane einer allgemeinen Inſurrekzion beſchäfftigt. Aber dieſer Plan wurde von den Abgeordneten der Provinz Leinſter ſo übel aufgenommen, daß man das Projekt aufgab und eine Spannung mit den Chefs der nördlichen Provinzen entſtand. Die Delegirten von Ulſter gingen damals mit dem Vorhaben um, des Schloſſes von Dublin ſich zu bemächtigen und ſtatt alles Beiſtandes bei Ausführung deſſelben bloß auf das gemeine Volk von Dublin ſich zu verlaſſen. Dieſes Vorhaben wurde einzig und allein wegen der um dieſe Zeit von der Regierung getroffenen kriegeriſchen Maaßregeln aufgegeben. In eben dieſem Jahre wurden gegen Ende des Maimonates Befehle zu einem allgemeinen Aufſtande in der Provinz Ulſter gegeben. Auch dieſe Inſurrekzion wurde durch die Energie des Generals Lake gedämpft und mehre Anführer der Rebellen ſahen ſich genöthigt, aus dem Lande zu fliehen. Dieſe Flüchtlinge kamen in Hamburg an und erhielten daſelbſt Reiſepäſſe nach Frankreich, wo ſie ſich noch vor ſehr kurzer Zeit befanden und von woher ſie ſtets Verbindungen mit den Uebelgeſinnten im Lande unterhielten.

Die Kommittee hat aus den gemachten Erklärungen das Reſultat gezogen, daß es eine allgemeine Regel der Politik für die United Irishmen war, durch ihre Leitung jede zu frühzeitige Inſurrekzion zu verhindern. Die letzte Rebellion brach nur durch die Maaßregeln aus, die die Regierung nach dem Märzmonate 1798 ergriff. Da die am 12. dieſes Monates ſtattgehabte Ergreifung der Mitglieder von der Provinzial-Kommittee von Leinſter die Ordnung und den Zuſammenhang des Bundes unter-

brochen hatte: ſo fürchteten die übriggebliebenen Chefs, ihre Sache werde bald verlaſſen ſein, wenn nicht ſchleunigſt irgend ein Aufſtand ſtattfinde. Es wurde daher den Offizieren der Befehl ertheilt, Berichte über alle militäriſche Verhältniſſe des Landes, die verſchiedenen Wege und Landſtraßen, Flüſſe, Berge, haltbare Stellungen, Defileen und Aehnliches, deſſen Kenntniß zur Führung eines Krieges erfordert wird, abzufaſſen. Zugleich hatte man den Befehl ertheilt, die zur Benachrichtigung von der Annäherung des Feindes (der Königlichen Truppen) und zur Wachſamkeit in den verſchiedenen Departements des Militärdienſtes zweckdienlichen Maaßregeln zu treffen. Es iſt ausgemacht, daß am letztverfloſſenen 26. Februar die militäriſche Organiſazion des Bundes ſchon ſoweit vollſtändig durchgeführt war, daß durch eine Reſoluzion von dieſem Tage den verſchiedenen Oberſten förmliche Dankſagungen für den Eifer und den Fleiß bezeigt wurden, mit welchem ſie ihre reſpektiven Regimenter in einen Zuſtand vollkommener Diſziplin geſetzt hätten und es wurde ihnen anempfohlen, ihre Truppen zur Ertragung der eiſernen Feſſeln der Tyrannei nur noch für eine kurze Zeit zu ermahnen, bis die allgemeine Organiſazion Irlands im Stande ſei, ſeine Unterdrücker zu vernichten.

Das im Norden beinahe geglückte Schreckensſyſtem wurde in den mittleren und ſüdlichen Grafſchaften angenommen. Keine Nacht verfloß daſelbſt ohne neue ſchreckliche Mordthaten und wegen der hier fortdauernden Frevel wurde dieſe ganze Gegend faſt öde und entvölkert. Zeugen, Geſchworene, Obrigkeitliche Perſonen, alle ſahen ſich mit gleicher rachſüchtiger, kannibaliſcher Grauſamkeit gemißhandelt und verfolgt und die Frechheit der Uebelgeſinnten ſtieg zu einem ſolchen Grade, daß im letzten Maimonate in der Grafſchaft Tipperary ein Korps von bewaffneten Inſurgenten zu Pferde am hellen Tage in die angeſehene und gut bevölkerte Stadt Cahier eindrang, daſelbſt Nachſuchungen nach Waffen anſtellte und ungehindert mit ſeiner geraubten Beute wieder abzog.

Nach dieſen und anderen Handlungen offenen Aufruhrs gab Lord Camden durch eine Proklamazion vom 30. März 1798 den die Truppen Seiner Majeſtät kommandirenden reſpektiven Generalen Auftrag, dieſe Rebellion durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, den Friedlichen dabei Schutz und den Reuigen Verzeihung zuſagend. Vermöge dieſer Proklamazion und der darauf folgenden Maaßregeln wurde die Ruhe großentheils wiederhergeſtellt. Die Bundesglieder, welche den unteren Klaſſen angehörten, ſuchten Verzeihung und Schutz nach und kehrten zu ihrer Gewerbthätigkeit zurück. Hierdurch verlor die Sache ſchnell an Terrän und den Leitern blieb keine andere Alternative übrig, als entweder ein Aufſtand, oder die Verzichtleiſtung auf ihre Projekte. Man entſchloß ſich zu jenem und beabſichtigte, gleichzeitig des Schloſſes zu Dublin, des Lagers zu Lehaunstown und der Artillerie zu Chavelliz od ſich zu bemächtigen. Der nördliche und ſüdliche Theil ſollte ſich empören und die Waffen ergreifen; das Signal zur Inſurrekzion ſollte die Anhaltung der Briefpoſtkutſchen (mailcoaches) von Dublin ſein. Die Inſurrekzion ſollte in der Nacht vom 23. Mai beginnen. Am 19. wurden mehre Häupter des Bundes ergriffen und am 23. wurden die Briefpoſtkutſchen angehalten und zerſtört, aber durch die Maaßregeln der Regierung wurden die Bewegungen, deren Erregung man in der Hauptſtadt beabſichtigt hatte, gänzlich vereitelt. Deſſen ungeachtet machte man in anderen Theilen des Landes alle möglichen Anſtrengungen und die darauf erfolgten grauſamen, ſchrecklichen Ereigniſſe ſind noch zu friſch im Gedächtniſſe, als daß es einer in's Einzelne gehenden Darſtellung derſelben bedürfte. — Am 24. Mai wurde von dem Lordlieutenant der Kriegszuſtand proklamirt.

Der Bund der United Irishmen ſtrebte nach dem Umſturze der gegenwärtigen Verfaſſung, nach der Trennung Irlands von dem Britiſchen Reiche, nach der Errichtung einer demokratiſchen

Republik, nach der Aufhebung des Unterſchiedes der Stände, nach der Vernichtung jeder rechtlichen Einrichtung in der Kirche und im Staate. Um dieſes zu erreichen, verhieß man den ſüdlichen Landleuten die Aufhebung der Zehnten und verſprach den nördlichen Fabrikarbeitern politiſche Macht; man verbreitete falſche Gerüchte und aufrühreriſche Bekanntmachungen. Nach dem Bekenntniſſe des Dr. Mac Nevin beſtand der Bund der United Irishmen anfangs aus Geſellſchaften von 36 Mitgliedern, welche nachher auf 12 reduzirt wurden; eine jede dieſer Geſellſchaften erwählte einen Sekretär und einen Schatzmeiſter. Die Sekretäre von fünf Geſellſchaften bildeten eine untere Baronie-Kommittee, und aus einer jeden derſelben wurde eine Perſon zum Mitgliede der oberen Baronie-Kommitteen erwählt, deren jede aus 10 auf dieſe Art gewählten Mitgliedern beſtand. Die hierauf folgenden oberen Grade waren in volkreichen Städten Diſtrikts-Kommitteen, und in Grafſchaften Grafſchaftskommitteen, welche aus einem auserwählten Mitgliede von jeder Baronie-Kommittee formirt waren. Dieſe ſtanden unter den Provinzial-Kommitteen, welche aus zwei und bisweilen drei von jeder Grafſchaftskommittee erwählten Mitgliedern beſtanden. Die Exekutiv-Kommittee wurde von den vier Provinzialverſammlungen erwählt, welche fünf Namen ballottirten. Der Sekretär machte den erwählten Perſonen den Ausgang der Wahl bekannt, ohne den Wählern das Reſultat derſelben mitzutheilen, welche auf dieſe Weiſe die Leiter der Vereinigung gar nicht kannten. Der ganze ſo organiſirte Körper ſtand unter dem Oberbefehle der Exekutiv-Kommittee, der die Glieder deſſelben gleichſam mit verbundenen Augen gehorchten. Man ſuchte vorzüglich, auch die katholiſchen Prieſter mit in das Komplott zu ziehen; auch arbeitete man bei der Franzöſiſchen Regierung dahin, daß die kriegsgefangenen Irländiſchen Seeleute von den Engländern abgeſondert würden, um ſie zur Theilnahme an der Expedizion gegen ihr Vaterland zu verleiten, und man

drang darauf, daß Frankreich in den Unterhandlungen zu Ryſſel auf der Unabhängigkeit Irlands als einem Präliminarartikel beſtehen ſollte. — Der Irländiſche Miniſter zu Paris wurde aus dem allgemeinen Fonds unterhalten. Dr. Mac Nevin war nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe ein Mitglied des Vollziehungsdirektoriums der United Irishmen. Er erklärte noch, daß die Provinzial-Kommittee im letzten Februarmonate einen Beſchluß gefaßt habe, ſich durch keinen Beſchluß des Parlamentes von ihren Abſichten abwendig machen zu laſſen und daß dieſer Beſchluß der Exekutiv-kommittee mitgetheilt und von derſelben gebilligt worden ſei, da ein demokratiſches Unterhaus und Umſturz der kirchlichen Verfaſſung die Hauptgegenſtände deſſelben ausmachten.

Arthur O'Connor war nach ſeiner Ausſage ebenfalls ein Mitglied des Vollziehungsdirektoriums; er gehörte ſeit 1796 zu den United Irishmen; war bis zum Januar 1798 Direktor und trat im Jahre 1796 in Verbindungen mit Frankreich. Schon vor dem Oktobermonate 1796 hatten zwiſchen mehren Irländern und dem Franzöſiſchen General Valence Unterredungen ſtatt, aber ohne Reſultat. Samuel Neilſon, einer der thätigſten Agenten der Verſchwörung, bekannte, daß er im Oktober 1797 als Mitglied in die Geſellſchaft eintrat; er wurde in der Folge wegen Hochverrathes verhaftet und, da er in eine Krankheit verfiel, von der Regierung unter der Bedingung wieder in Freiheit geſetzt, daß er ſich der ferneren Theilnahme an der Verſchwörung enthalte. Nach der Gefangennehmung von Bond ertheilte er aber den United Irishmen wieder ſeinen Rath und unterſtützte ſie. — Thomas Addis Emmet, Advokat, beſtätigte die in den anderen Ausſagen enthüllten und angeführten Thatſachen und geſtand, daß er ein Mitglied des Vollziehungs-Direktoriums der Vereinigung war. —

Im November 1796 kam ein Agent aus Frankreich nach Irland, welcher eine unmittelbar erfolgende Landung mit 15.000 Mann ankündigte. Wenige Tage nach der Abreiſe deſſelben

von Irland, traf ein von dem Irländiſchen Vollziehungsdirektorium als authentiſch angeſehener Brief ein, der die Aufſchiebung der Expedizion bis zum Frühlinge meldete. Dieſe Widerſprüche veranlaßten, daß keine Maaßregeln zur Beförderung der Franzöſiſchen Abſichten getroffen wurden; das Volk wurde ſich ſelbſt überlaſſen und bezeigte daher bekanntlich während der Franzöſiſchen Expedizion nach Bantry-Bay ſo viele Treue. Man beabſichtigte ſtets, bis zur Ankunft der Franzoſen eine Inſurrekzion zu vermeiden, wenn nicht die in Kildare von den Königlichen Miniſtern ausgeführten Maaßregeln der Strenge die dringende Alternative hervorgerufen hätten, entweder einen Aufſtand zu erregen, oder die Sache aufzugeben. Hätte man bis zur Landung der Franzoſen gewartet: ſo würde die Empörung weit allgemeiner und furchtbarer geweſen ſein. — Die Maſſe des Volkes bekümmerte ſich, nach Emmet's Meinung, ſehr wenig um die Emanzipazion der Katholiken und eine Parlamentsreform. Nach der Meinung der Häupter der Verſchwörung war Irland fähig, einen unabhängigen Staat zu bilden und würde als eine unabhängige Republik das glücklichſte Land in der Welt ſein. Zwar werde Irland zehn oder zwölf Jahre lang durch Englands Uebergewicht zur See ſehr gelähmt (much crippled); aber jenes Uebergewicht werde bald ſchwinden, wenn Irland aufhöre, mit Großbritannien gemeinſchaftlich zu handeln. Auch werde die Ausbreitung der inländiſchen Schifffahrt bald die Einfuhr von Kohlen und Feuerung in Irland unnöthig machen.

Nach dem Berichte der Kommittee beträgt die Zahl der den Rebellen ſeit Ende März bis Auguſt abgenommenen Waffen, und derjenigen, die von ihnen niedergelegt worden, 48,109 Flinten, 1756 Bayonnette, 4463 Piſtolen, 4183 Schwerter, 248 große Musketen, um mit Kartätſchen zu ſchießen, 119 Flintenläufe, 106 Degenklingen und 70,630 Piken. In dieſe Berechnung ſind außerdem noch viele Waffen nicht mit eingeſchloſſen, welche

den verſchiedenen Generalen ausgeliefert worden und die in dem Beſitze des Yeomanry-Korps geblieben ſind. Und die 50,000 Feuergewehre, die man auf der letzteren Breſter Expedizion vorfand, ſo wie die vorher weggenommenen vielen tauſend Feuergewehre und Säbel, die der General Humbert mitbrachte und die mit ihm in Engliſche Hände fielen, beweiſen die Bedeutung und den Umkreis der Irländiſchen Erhebung.

Dem hier endenden Regierungsberichte läßt ſich ſoviel entnehmen, daß die Irländiſche Verſchwörung eine Bedeutung gewonnen hatte, der gegenüber die Regierung ſich nicht paſſiv verhalten durfte, und daß der Charakter jener Verſchwörung nicht bloß ein der Regierung feindſeliger, ſondern ein der Macht, ja ſelbſt der politiſchen Selbſtſtändigkeit Englands gefährlicher war, inſofern, als eine geglückte Landung zahlreicher Franzöſiſcher Streitkräfte in Vereinigung mit dem bewaffneten und fanatiſirten Volke Irlands Frankreichs lange gehägte Wünſche in Betreff der Demüthigung Englands hätte zur Wirklichkeit werden laſſen können, woraus man ſich erklären kann, daß nach der Vernichtung der Franzöſiſchen Seemacht bei Abukir Napoleon Buonaparte bedauert hat, der Irländiſchen Sache nicht mehr Aufmerkſamkeit zugewendet und ſtatt der Expedizion nach Aegypten nicht die erforderliche Macht zu einer Landung und Kriegführung in Irland aufgeboten zu haben. — Es würde ungeeignet ſein, hier eine Geſchichte der Irländiſchen Revoluzion und der Engliſcherſeits begangenen Ungerechtigkeiten, durch welche ſie veranlaßt worden, zu geben*). Um die Maaßregeln der Engliſchen Regierung zu erklären, dürfte das Mitgetheilte genügen; es mag noch hinzugefügt werden, daß Franzöſiſcherſeits zuerſt im Dezember 1796

*) Hierüber findet ſich das Genauere in der Geſchichte der Irländiſchen Revoluzion von Theobald Wolf Tone und in der Lebensgeſchichte des Lord Edward Fitzgerald von Thomas Moore.

unter dem General Hoche von Breſt aus; im Oktober 1797 mit der Holländiſchen Flotte unter Admiral de Winter — geſchlagen am 11. Oktober durch Lord Duncan bei Camperdown —; am 22. Auguſt 1798 und unter dem General Hardy im Oktober 1798 abermals von Breſt aus Landungen von Truppen und Kriegsbedarf in Irland verſucht wurden. Die letztgenannte wurde durch den Sieg des Admirals Warren am 12. Oktober verhindert und fiel bei dieſem Gefechte der berühmte Schriftſteller Horne Tooke als Franzöſiſcher Offizier in Engliſche Kriegsgefangenſchaft, der der Ausführung des über ihn geſprochenen Todesurtheils durch Selbſtmord zuvorkam. Bei der Expedizion im Auguſt unter dem Oberbefehle des Generals Humbert befanden ſich auch Napper-Tandy und Blackwell. Die Landung war im nördlichen Irlande bei Killala glücklich ausgeführt und General Humbert ſtand an der Spitze von ungefähr 2000 Mann, unter denen mehre geflüchtete Irländer als Franzöſiſche Offiziere ſich befanden. Ueber den Erfolg dieſer Landung iſt folgendes bekannt: Humbert hatte bei Caſtlebar Stellung genommen und durch eine Proklamazion vom 31. Auguſt die Provinz Connaught zu organiſiren geſucht; eine Regierung unter dem Vorſitze eines gewiſſen Moore angeordnet, welche die Miliz der Provinz einberufen, acht Regimenter Infanterie, jedes zu 1200, und vier Regimenter Kavallerie, jedes zu 600 Mann, errichten ſollte. Zugleich wurden im Namen der Irländiſchen Republik alle Mannsperſonen von 16 bis 40 Jahren in das Franzöſiſche Lager zu Caſtlebar entboten: aber am 4. September, da Lord Cornwallis und General Lake dem Franzöſiſchen Lager ſich näherten, erfolgte deſſen Abzug von Caſtlebar. Nach einem viertägigen Eilmarſche wurde Humbert bei Ballinamuck vom General Lake eingeholt und nach einem ungefähr halbſtündigen Gefechte zur Ergebung auf Gnade und Ungnade genöthigt. Von den bei ihm befindlichen Irländern wurden 96, worunter drei Generale, gefangen genommen, die übrigen entflohen. James

Napper-Tandy, als Französischer Brigadegeneral, und James Barthelemy Blackwell, gehörten ohne Zweifel zu den Truppen, welche unter Humbert's Oberbefehl standen; denn hierauf deutet eine Korrespondenz, deren Inhalt sogleich näher angegeben werden soll. Allein sie wurden nicht zugleich mit dem Korps Humbert's ausgeschifft und vielleicht sind sie von Dünkirchen abgegangen, damit nicht die ganze Expedizion den Englischen Kriegsschiffen in die Hände falle; oder auch sie sind vielleicht durch das Englische Geschwader von den Schiffen, welche Humbert übersetzten, getrennt und nach Dünkirchen zurückgejagt worden. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß Napper-Tandy erst am 16. September auf dem Anakreon, einer Brigg, mit seinen Gefährten bei dem kleinen Fischerplatze Rutland in der Grafschaft Donegall an der Nordwestküste Irlands landete und einige aus Frankreich mitgebrachte Proklamazionen ausstreuete. Er schiffte sich aber mit seinen Leuten schnell wieder ein, sobald er von dem traurigen Schicksale Humbert's Kunde erlangt hatte. In einem Englischen Berichte heißt es die so eben mitgetheilten Angaben ergänzend: „Einer ihrer (nämlich der aufständischen Irländer) Chefs, der berüchtigte James Napper-Tandy landete bekanntlich auf der Französischen Brigg Anakreon an der kleinen Insel Rutland. Er erklärte den armen Bewohnern derselben, die sich großentheils vom Fischfange ernähren, seine Absicht, sie von ihren Bedrückern zu befreien. Aber diese unerfahrenen Leute waren so wenig aufgeklärt, daß sie ihn fragten, wer denn diese Bedrücker seien. Napper-Tandy mußte nach mehren erlassenen Manifesten und vergeblichen Versuchen diese Insel wieder verlassen, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Er war noch glücklich genug, den kreuzenden Britischen Kriegsschiffen zu entgehen und in den Norwegischen Hafen Bergen einzulaufen. Von hier nahm er über Kopenhagen durch die Dänischen Staaten seinen Weg nach Hamburg, um von dort seine Rückreise nach Frankreich fortzusetzen. Kaum

war er aber in Hamburg eingetroffen, als er noch in der Nacht nach seiner Ankunft auf Requisizion des Englischen Ministers, Sir James Crawford, arretirt wurde. Indessen hat seine Eigenschaft als Französischer General — eine Eigenschaft, die die Englische Regierung nicht anerkennt — dem Französischen Minister zu heftigen Reklamazionen seiner Freilassung Anlaß gegeben. Unter solchen Umständen befindet sich Napper-Tandy, ohne bisher an England ausgeliefert zu sein, gegenwärtig zu Hamburg in einem genauen Verhafte. Er ist nach den Berichten von Augenzeugen ein alter 65 jähriger Mann, und sein sogenannter Generaladjutant (Blackwell) nebst zwei anderen rebellischen Irländern theilen mit ihm das Loos der Gefangenschaft."

Die Richtigkeit dieser Angaben werden durch die Akten des Hamburgischen Stadtarchives bestätigt. Denn in einem Schreiben aus dem Jahre 1799 an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs von Jacques Barthelemy Blackwell aus seiner Haft in Hamburg giebt dieser an, er sei seit September-Monat 1776 in Frankreich wohnhaft und seit dem Jahre 1784 naturalisirt; 1792 sei er zum Rittmeister bei den Husaren und 1793 zum Escadron-Chef beim 21sten Regimente der berittenen Jäger von der Garnison zu Paris ernannt. Im August-Monat des verflossenen Jahres habe er vom Marineminister den Auftrag erhalten, sein Regiment zu verlassen und sich nach Dünkirchen zu begeben, um an einer Expedizion nach Irland, seinem Geburtslande, theilzunehmen. Diese Expedizion habe unter dem Befehle des Republikaners Napper-Tandy gestanden, der gleichfalls ein geborener Irländer sei. Napper-Tandy habe ihn zum Brigade-Chef und General-Adjutanten bei der Kavallerie ernannt, während der General-Adjutant Bey für die Infanterie bestimmt gewesen. Ueber die Fehler des Generals Humbert und den Tod der Irländischen Republikaner (die nämlich den

Engländern in die Hände gefallen und von dieſen hingerichtet waren) ſeien die Irländer ſehr niedergeſchlagen geweſen. Sie (Blackwell, Napper-Tandy und ſeine Gefährten) ſeien nach Bergen gegangen, um die Flotte von Breſt (deren Expedizion unter Humbert's Oberbefehl ſtand) zu erwarten; man würde dann verſucht haben, an zwei verſchiedenen Punkten zu landen und von Down, Monaghan und Armagh würde man innerhalb vierundzwanzig Stunden 16,000 Mann Hülfe gehabt haben.

In einem Schreiben von Blackwell aus ſeiner Haft in Hamburg an Napper-Tandy, datirt vom 11. Mai 1799, erinnert er dieſen an den Tag des Abganges der Expedizion.

In einem Schreiben aus ſeiner Haft vom 3ten Frimaire im 7ten Jahre der Republik von Blackwell an ſeine Frau ſpricht dieſer die Hoffnung aus, von Hamburg bald aufbrechen zu können und beklagt das unglückliche Schickſal derjenigen ſeiner Gefährten, die ſich von Breſt ausgeſchifft haben. Er ſchreibt dieſes Mißgeſchick dem General Smith — einem der drei Generale, die ſich dem General Lake bei Ballinamuck ergeben mußten — zu und äußert über dieſen, daß er ihn ſtets für einen falſchen und äußerſt ränkevollen Menſchen gehalten habe; ungeachtet ſeiner Fehler beklage er dennoch, beſonders mit Rückſicht auf ſeine Frau und ſeine Kinder, deſſen Geſchick; er habe ihm zugetrauet, er werde den Tod der Gefangenſchaft vorziehen.

Bei den Akten befindet ſich:

1) das Offizierspatent für Jacques Barthelemy Blackwell, Eſcadronchef der berittenen Jäger, als Generaladjutanten mit dem Grade eines Brigadechefs bei der Armee, welche Napper-Tandy in Irland kommandiren ſoll, ausgeſtellt von Napper-Tandy in der Nordſee am Bord des Anakreon am 19. Fructidor im 6. Jahre der Republik, im Namen derſelben ausgeſtellt und mit dem Franzöſiſchen Siegel verſehen.

2) ein Franzöſiſcher Paß für Blackwell, ausgeſtellt Paris den 27ſten Messidor im 6ten Jahre der Republik, in welchem er als Eſcadronchef der berittenen Jäger bezeichnet wird;

3) ein Däniſcher Paß für Blackwell, ausgeſtellt zu Bergen den 1ſten Oktober 1798 für die Reiſe nach Kopenhagen;

4) ein Däniſcher Paß für Blackwell, in welchem er als Franzöſiſcher Offizier bezeichnet wird, ausgeſtellt zu Kopenhagen den 16ten November 1798 für die Reiſe nach Hamburg.

5) ein Paſſage-Atteſt für Blackwell, vom Franzöſiſchen Konſul für Norwegen in Bergen ausgeſtellt am 10ten Vendemiaire im 7ten Jahre der Republik für die Reiſe nach Kopenhagen.

6) ein Paſſage-Atteſt von ebendemſelben Konſul für George Peters als Amerikaniſchen Negozianten für die Reiſe nach Hamburg, ausgeſtellt am 7ten Vendemiaire im 7ten Jahre der Republik.

7) ein Däniſcher Paß für George Peters für die Reiſe nach Hamburg, ausgeſtellt zu Bergen am 28ſten September 1798.

In einer bei den Akten befindlichen Unterſchrift bezeichnet George Peters ſich als Capitaine et Adjudant und ſpäter erſcheint er in Frankreich unter dem Namen W. Corbet als Capitaine d'Infanterie. — Welchen militäriſchen Grad Morris bekleidet habe, iſt aus den Akten nicht erſichtlich.

8) drei Franzöſiſche dreifarbige Kokarden.

Unter denjenigen Sachen der Arreſtaten, welche an England mit ausgeliefert worden ſind, hat ſich ein Napper-Tandy gehöriger Säbel mit eingravirter Davidsharfe (die Harfe ohne Krone war das Wappen der United Irishmen) in vergoldeter Scheide mit golddurchwirktem (alſo nicht Franzöſiſchem) Porte d'Epée befunden.

Aus dem Mitgetheilten erhellt zunächst die Unrichtigkeit der Angabe des Generals Gourgaud in den Mémoires de Napoleon Tom. I. p. 98, nach welcher Napper-Tandy und Blackwell als Schiffbrüchige in Norwegen gelandet sein sollen; der daselbst gezogene Vergleich mit den schiffbrüchigen Legitimisten ist daher durchaus nicht zutreffend. Zugleich wird es aber aus dem, was vorliegt, erklärlich, warum der Englische Gesandte ein Recht hatte, die Arrestaten als in flagranti ertappte Staatsverbrecher und Rebellen zu bezeichnen, an deren Habhaftwerdung der ganzen Britischen Nazion gelegen sei. Auch das ist klar, daß die Aufmerksamkeit der Großbritannischen Regierung auf Hamburg ganz besonders gerichtet sein mußte, weil — nach einem von der Geheimen Untersuchungs-Kommission in den ersten Monaten des Jahres 1799 im Englischen Parlamente abgestatteten Berichte — über Hamburg von dem Ausschusse der Verschworenen eine stetige Korrespondenz nach Frankreich geführt wurde. Es kann mithin durchaus nicht befremden, daß der Großbritannische Minister-Resident seine Maaßregeln hinsichtlich der Erkundung von etwa hier einpassirenden Angehörigen der Irländischen Verschwörung so gut getroffen hatte, daß er sogleich nach deren Ankunft hier am Orte von derselben unterrichtet war. Auch kann man an der Wahrheit seiner Aeußerung „der ganzen Britischen Nazion sei an der Habhaftwerdung dieser Staatsverbrecher und Rebellen äußerst viel gelegen" nicht zweifeln, wenn man aus jenem Berichte ersieht, daß im Jahre 1798 die Verschworenen den Plan gehabt, zu eben der Zeit, da in Irland die Rebellion ausbrach, auch in London einen Aufstand durch Irländische Rebellen zu erregen, um dadurch weitere Truppen-Sendungen aus England nach Irland zu verhindern. Bei einer Französischen Landung in England sollten sogar Irländische Banditen, die man auf der Themse in Schiffen versteckt halten wollte, über das Parlament, über die Bank und den Tower herfallen.

Napper-Tandy, Blackwell, Morris und Peters waren Irländer; ihr Unterthanenverhältniß zu England war nicht gelöst worden; denn ohne ein Gesetz, welches an bestimmte faktische Voraussetzungen den Verlust des Unterthanenrechtes knüpft, kann der Unterthan einseitig sein Verhältniß zu dem Staate, welchem er angehört, nicht lösen. Es machte daher auch keinen Unterschied, daß die Arrestaten mit Patenten als Französische Offiziere versehen waren. Denn theils bedingt ein Offizierspatent nicht, daß der Inhaber desselben aus seinem bisherigen Nazionalverbande heraustritt; sodann aber kann ein Staat dadurch, daß er Unterthanen eines anderen Staates in seine Dienste nimmt, oder gar sie in seinen Nazionalverband aufnimmt, den Rechten dieses letzteren Staates an den Unterthanen nichts vergeben. Begeben sich nun Unterthanen eines Staates zum Zwecke einer feindseligen Unternehmung gegen ihre Obrigkeit in Feindes Land und treten gar in des Feindes Dienste: so sind sie offenbar Staatsverbrecher und Hochverräther und sie haben, wenn sie bei der Ausführung ihres Verbrechens oder nach dem mißlungenen Versuche derselben in die Gewalt ihrer Obrigkeit gerathen, keinen Anspruch darauf, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Nach allem Diesen war es also vollkommen richtig, daß die Französischen Offizierspatente in dem vorliegenden Falle ganz irrelevant waren. Denn nicht nur lauteten jene Patente ausdrücklich auf eine Anstellung in derjenigen Armee, welche in Irland operiren sollte, sondern jene Armee sollte auch großentheils aus Irländischen Unterthanen erst gebildet werden und die Waffen der Arrestaten trugen die Abzeichen der Irländischen Verschworenen, wie wir oben gesehen haben. — Hinsichtlich Blackwell's kann eingewendet werden, daß er bereits vor Entstehung des Bundes der United Irishmen in Französischen Diensten gestanden. Allein dieser Umstand beweist nicht, daß sein Unterthanenverhältniß zu England aufgehört hatte und dann ist nicht zu über-

ſehen, daß eine Verſchworenen-Verbindung meiſtens geraume Zeit vor ihrem offenkundigen Auftreten beſteht. Die Bezeichnung, welche der Großbritanniſche Geſandte den Arreſtaten beilegte, war alſo vollkommen gerechtfertigt und eben ſo ſein Verlangen der Auslieferung dieſer Arreſtaten. Im Falle eines anderen Verbrechens als eines Staatsverbrechens darf der Staat, in welchem der Verbrecher gegen die Geſetze eines anderen mit jenem nicht im Kriegszuſtande befindlichen Staates ſich aufhält, deſſen Auslieferung verweigern, wenn der Verfolgte nicht Unterthan desjenigen Staates iſt, welcher ihn reklamirt, und wenn die Handlung, wegen welcher der Reklamirte verfolgt wird, nach den rechtlichen Vorſchriften desjenigen Staates, welchem die Auslieferung angeſonnen wird, kein Verbrechen iſt. Gilt dagegen die zur Reklamirung Anlaß gebende Handlung auch in dem Staate, in welchem der Verfolgte ſich aufhält, als Verbrechen, dann darf dieſer Staat, wenn der Reklamirte ſein eigener Unterthan iſt, zwar die Auslieferung verweigern, iſt aber verbunden, ihn nach dem in ihm geltenden Rechte zu beſtrafen; iſt der Verfolgte in dem Falle eines von dem Staate, von dem die Auslieferung verlangt wird, nach ſeinem Rechte anerkannten Verbrechens Unterthan eines dritten Staates, dann darf zwar die Auslieferung an den reklamirenden Staat, nicht aber die einſtweilige Verhaftung bis zum Eintreffen der Entſcheidung des dritten Staates verweigert werden. — Im Falle eines Staatsverbrechens gilt im allgemeinen ganz daſſelbe, was bisher entwickelt worden; nur darf der Unterthan eines mit dem reklamirenden Staate im Kriegszuſtande befindlichen Staates von dem neutralen Staate an erſteren nicht ausgeliefert werden, weil hierin eine Parteinahme liegen würde.*)

*) Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß das Verbrechen in dem verfolgenden Staate verübt worden. Iſt es in dem Gebiete desjenigen Staates geſchehen, an den die Reklamazion ſich richtet, dann ſteht dieſem Staate die

So ſind die rechtlichen Grundſätze, von denen freilich unſere Völkerrechtslehrer mehr oder minder abweichen. v. Martens, précis du droit des gens moderne de l'Europe, troisième edition. A Gottingue 1821. beſtreitet nicht nur die Pflicht zur Beſtrafung flüchtiger Verbrecher, welche man bei ſich aufnimmt, ſondern auch die Pflicht zur Auslieferung an den reklamirenden Staat, ſelbſt, wenn der flüchtige Verbrecher zu deſſen Unterthanen gehört.

§. 100.

— „Mais, quoiqu 'en vertu de la protection, qu'on doit à tous les sujets, même temporaires, on soit obligé de rechercher et de punir les crimes commis chéz nous par qui que ce soit contre un étranger, avec la même severité que s'ils étaient commis contre un naturel du pays; quoique déjà d'après la rigueur de la loi naturelle, et plus encore d'après le droit des gens moderne, on soit tenu de punir conformément aux lois et à la constitution du pays les crimes commis chéz nous contre la sureté, l'honneur etc. d'un monarque étranger ou de ses sujets, il n'y a point d'obligation parfaite, de punir même à la sollicitation d'une puissance étrangère celui qui après s'être rendu suspect ou coupable d'un crime contre elle, se refugie chéz nous, pourvu, qu'on se contente de le tolérer, ou qu'on l'éloigne. Cependant entre les nations civilisées et amies on ne se refuserait guère directement à poursuivre, arrêter et punir ceux, qu'un état étranger accuserait de crimes d'état, ou autres, attaquant directement soit l'honneur des souverains étrangers ou de leurs ministres, soit en général la surété des personnes ou celle des biens, lorsque la requisition en a été duement faite. Il n'en est pas de même du crime de desertion et de contrebande qu'on ne recherche et ne punit guère chéz l'étranger qu'en vertu de conventions particulières.

Beſtrafung zu und man wird vom koſmopolitiſchen Standpunkte und von dem der gemiſchten Theorie aus ihn dazu verpflichtet halten.

§. 101.

Mais dans aucun des cas dont il vient d'être parlé, un état libre n'est parfaitement obligé à consentir à l'extradition d'un criminel ou prévenu de crimes, à la requisition d'une puissance étrangère; que cet individu soit sujet de l'état, auquel on adresse la requisition, ou sujet, et même attaché au service de la puissance requérante, ou sujet d'une tierce puissance; lors même que le jugement serait déjà prononcé. Il y a des états, qui comme la France, la Russie et la Grande-Brétagne se refusent constamment à de telles requisitions quelconques, le seul cas des traités excepté. L'extradition de propres sujets, qui auraient commis un crime dans l'étranger, ne s'accorde presque jamais, le cas des traités excepté. — Celle d'étrangers, qui ont commis un crime chéz nous, se refuse aussi presque généralement. — Mais l'extradition d'un étranger, sujet de l'état, qui la reclame pou run crime commis chéz lui, ou même contre lui, quoique non fondée dans la rigueur de la loi naturelle, s'accorde plus fréquemment soit en vertu de traités, soit même par une simple déference ou moyennant des reversales; surtout lorsque l'individu se trouve au service de cet état.

La Suisse est asséz facile à accorder de telles déferences. En Allemagne les États du ci-devant Empire entre eux n'avaient aucune obligation générale de consentir aux extraditions, mais s'y prétaient souvent soit par traités, soit par l'effet d'une bienveillance mutuelle. Il n'existe pas non plus une obligation générale entre les membres de la confédération Germanique. Cependant de telles extraditions d'étrangers pouvant s'accorder sans préjudice à la propre souveraineté de l'état, et tendant à l'avantage mutuel des puissances amies, il est peu surprenant, si le refus ouvert ou pallié de satisfaire à une telle requisition est interprété comme une marque de mauvaise volonté, surtout entre des états confédérés.

L'extradition d'un sujet d'une tierce puissance s'accorde plus difficilement à la requisition d'une puissance étrangère, même chéz laquelle la crime a été commis, afin d'eviter de se compromettre.

Die in dem Räſonnement von Martens ſich findende ſchwankende Unbeſtimmtheit und Unklarheit hat darin ihren Grund, daß dieſem Rechtsgelehrten eine feſte Grundlage des Völkerrechtes fehlt und daß er als die Hauptquelle, oder vielmehr als die einzige Quelle des Rechtes, das Geſetz betrachtet. So gelangt von Martens und mit ihm alle diejenigen Rechtslehrer, welche mit ihm auf gleicher Stufe der Bildung ſtehen, dahin, einen Naturzuſtand der Völker unter einander anzunehmen d. h. einen Zuſtand vor allem Rechte, der aber unbegreiflicher Weiſe, als der Ausgangspunkt für die Orientirung in dem ſpäteren rechtlichen Zuſtande genommen wird. Ein ſolcher Naturzuſtand iſt aber eine reine Fikzion; es giebt kein Volk, welches ohne alle Beziehungen zu anderen Völkern lebte; mit ſeinem Daſein und ſeiner Unterſcheidung von anderen Völkern finden ſich auch die Beziehungen zu dieſen und der dieſelben ordnende Wille, deſſen Ausdruck in den ſtetig gewordenen gegenſeitigen Verhältniſſen als das Recht unter den mit einander verkehrenden Völkern erſcheint. Wäre ein von allen anderen Völkern völlig abgeſondertes Volk denkbar: ſo würde ein ſolches Volk für die Dauer ſeiner Iſolirung — die aber ſchon aufhörte, ſobald auch nur ein einziger ſeiner Angehörigen mit einem anderen Volke verkehrte — von dem Völkerrechte nicht berührt werden. Je weniger ein Volk mit anderen Völkern verkehrt, deſto geringer iſt der Einfluß des Rechtes auf ſolchen Verkehr, wie denn z. B. die völkerrechtlichen Beziehungen zu den Chineſen abſeiten anderer Völker ſehr geringe ſind. Das Völkerrecht entſteht aus dem Verkehre der Völker unter einander; es iſt daher durchweg poſitiv und durchaus kein bloßes Vernunftrecht und man kann die Armſeligkeit der von Martens'ſchen Theorie

recht klar daraus erkennen, daß darnach alle poſitiven Satzungen aus Verträgen hergeleitet werden, während die angebliche loi naturelle die größte Willkür und Ungebundenheit geſtattet. — Bei weitem vorſichtiger drückt ſich Klüber in ſeinem Europäiſchen Völkerrechte §. 66*) aus und was die Auslieferung eigener Unterthanen betrifft: ſo iſt ſeine Entſcheidung vollkommen richtig; ja man kann hinzufügen, daß auf Auslieferung derſelben gerichtete Verträge einen Verſtoß gegen die Gerechtigkeit enthalten. Denn innerhalb des Gebietes des Staates, welchem er angehört, iſt Jedermann nach deſſen Rechte zu beurtheilen; betritt er ein fremdes Gebiet: ſo iſt er während der Dauer ſeines Aufenthaltes daſelbſt in Betreff ſeiner Perſon, ſeinen perſönlichen Handlungen dem dortigen Rechte unterworfen; dieß hört aber mit ſeiner Entfernung aus jenem Gebiete auf. Iſt er in ſeine Heimath zurückgekehrt: ſo hat der fremde Staat von Rechtswegen keine Gewalt über ihn; er kann daher auch nicht von der Heimath ſeine Auslieferung verlangen. Hiermit iſt jedoch nicht geſagt, daß ein im Auslande begangenes Verbrechen (Vergehen) unbeſtraft bleiben

---

*) Hier heißt es:

„Ohne Verträge iſt kein Staat verpflichtet zur Auslieferung eigener Unterthanen an fremde Gerichte, zu dem Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung wegen (außerhalb oder innerhalb ſeines Staatsgebietes) begangener Verbrechen; ſelbſt dann nicht, wenn ſchon die Unterſuchung dort angefangen, oder das Urtheil geſprochen wäre. In manchen Staaten iſt die Auslieferung ſogar durch Geſetze verboten (Preußen, Baiern.) Eben ſo wenig iſt ein Staat, ohne Verträge, ſchuldig, Fremde, — wegen in ſeinem, oder in fremdem Gebiete — begangener Verbrechen, einem anderen Staate auszuliefern. Aber durch Verträge haben manche Staaten ſich dazu verpflichtet: vorzüglich durch Kartel in Anſehung der Deſerteure und entflohenen Milizpflichtigen, auch wohl der Schleichhändler. Und ſogar ohne Verträge ſind manche Staaten hierin ſehr willfährig: beſonders kleinere im Verhältniß zu größeren. In Abſicht auf Landſtreicher (Vagabunden) iſt eine Verpflichtung zu wechſelſeitiger Uebernahme derſelben bisweilen durch Verträge feſtgeſetzt.“

müſſe. Im Gegentheile kann der fremde Staat X verlangen, daß A in ſeiner Heimath Y nach dem dort geltenden Rechte für das in X begangene Verbrechen (Vergehen) beſtraft werde. Man muß hierbei auf die Worte „nach dem dort geltenden Rechte“ achten. Denn von dem heimathlichen Staate kann nicht mehr verlangt werden, als daß er nach ſeinem Rechte ſeine Unterthanen ſtrafe, wenn dieſe im Auslande ſich vergangen haben. Die Anwendung eines ihm fremden Rechtes auf ſeine Unterthanen iſt ihm nicht anzuſinnen, weil dieſes ſeine Rechtsordnung ſtören würde. Bei Verfolgung von Privatanſprüchen gilt im allgemeinen daſſelbe; nur muß hier im Intereſſe des Verkehrs der heimathliche Staat durch ſeine Behörden die Ladungen der auswärtigen Behörden, ſofern dieſe ihre Amtsbefugniſſe nicht überſchreiten, ſeinen Unterthanen zukommen laſſen und die von den auswärtigen Behörden rechtmäßiger Weiſe verfügten Zwangsmaaßregeln, ſofern ſie ſeinem Rechte entſprechen und ſofern darum nachgeſucht wird, zur Anwendung bringen. Kennt das heimathliche Recht die vom Auslande nachgeſuchten Zwangsmaaßregeln nicht, dann haben die heimathlichen Behörden ſtatt derſelben ſolche nach ihrem Rechte zuläſſige Zwangsmaaßregeln anzuwenden, welche den beabſichtigten Zweck am ſicherſten erreichen; nur dürfen ſie nicht härter ſein, als die erbetenen. — Wenn Klüber nun fortfährt, daß ohne Verträge der Staat X nicht verbunden ſei, dem Staate Y Fremde wegen im eigenen oder in fremdem Gebiete begangener Verbrechen auszuliefern: ſo kann man ihm hier nicht beipflichten. Denn auch ohne Verträge beſtehen unter den verſchiedenen Staaten gegenſeitige Verbindlichkeiten, die im Intereſſe der ihnen angehörigen Völker zu erfüllen ſind und überdieß hat jeder Staat zur Förderung der allgemeinen Rechtsordnung beizutragen. Daß dem reklamirenden Staate die Auslieferung ſeiner eigenen Unterthanen nicht verweigert werden darf, iſt bereits oben erläutert; die Verweigerung ſolcher Auslieferung würde nur dann ge-

rechtfertigt erſcheinen, wenn der Zufluchtsſtaat den Flüchtling zum eigenen Unterthanen aufnimmt. Durch eine ſolche Aufnahme verliert indeſſen der Staat, aus welchem der Flüchtling ſich entfernt hat, ſein Recht an demſelben nicht; er hat das Recht zur Beſchwerde, zur Retorſion und, bei erkennbarer feindſeliger Abſicht, ſogar das Recht zu ferneren Gewaltmaaßregeln gegen den Zufluchtsſtaat. Eine feindſelige Abſicht liegt in der Aufnahme an ſich noch nicht; die Aufnahme kann durch die Menſchlichkeit geboten ſein, z. B. wenn den Flüchtling in ſeiner Heimath nicht gerechte Strafe, ſondern teufliſche Qual erwartet. Auch iſt nicht geſagt, daß der Flüchtling durch die Aufnahme ſtraffrei wird; der Zufluchtsſtaat vermeidet den Schein der Feindſeligkeit, wenn er ihn nach ſeinem Rechte beſtraft. Der hier geltend gemachten Anſicht ſtimmt im weſentlichen auch bei der Verfaſſer der neueſten, gründlichſten und beſten Erörterung der Aſylfrage: R. Mohl, Reviſion der völkerrechtlichen Lehre vom Aſyle in der Tübinger Zeitſchrift Bd. IX. S. 461 flgg. Indeſſen kann man Mohl darin nicht beipflichten, wenn er den Unterthanen das Recht zuſpricht, nach Belieben ihre Heimath zu verlaſſen und ſich anderswo anzuſiedeln. Ein ſolches Recht würde in ſeiner allgemeinen Anwendung den Staatsverband auflöſen. Dieſe Anſicht hängt mit der razionaliſtiſchen Anſicht von der Begründung der Staatsordnung als durch menſchliche Willkür zuſammen. Der Menſch ſchafft aber die ſtaatliche Ordnung, deren Unterthan er iſt, nicht ſelbſt; nicht ſein Wille, nicht ein Zufall hat ihn mit derſelben verbunden; Gott hat ſie ihm geſetzt und er iſt ihr unterthänig durch Gottes Willen. So gut der Unterthan zu erwarten berechtigt iſt, daß ſeine Obrigkeit eine im Auslande ihm widerfahrene Unbill, gegen welche ihm daſelbſt kein Schutz und kein Recht zu Theil geworden, rächen werde, ſo gut er alſo ihres auch auf das Ausland wirkenden Schutzes ſich erfreut, eben ſo gut hat er ihr auch im Auslande Treue zu bewahren. — Hefftter, das Euro-

päiſche Völkerrecht der Gegenwart 3te Ausgabe. Berlin 1855. ſchließt ſich der Klüber'ſchen Auffaſſung in Betreff der Frage, ob fremde Flüchtlinge auszuliefern ſeien, an; eine Pflicht dazu räumt er nur ein im Falle geſchloſſener Verträge. Hiergegen iſt das Nöthige bereits bemerkt worden. Indeſſen nähert ſich Heffter inſofern der hier geltend gemachten Anſicht, als er unter Umſtänden die Auslieferung mindeſtens billigt und ſogar für eine Gewiſſenspflicht erklärt. — Robert Phillimore commentaries upon international Law, London 1854 und Foelix, droit international privé, à Paris 1851. ſchließen ſich den Anſichten von Klüber und Heffter an, indem ſie, abgeſehen von Verträgen, die Auslieferungspflicht fremder Flüchtlinge auf die Rückſicht eines guten Vernehmens mit anderen Staaten zurückführen, gegen welche Anſicht nicht allein vorſtehend das Nöthige bemerkt iſt, ſondern die auch ſchlagend widerlegt worden von Mohl a. a. O. Auf Koſten des Rechtes und der Menſchlichkeit werden nur von feigen Regierungen und ohnmächtigen, ſchwächlichen Staaten jene Rückſichten genommen.

Darüber herrſcht vollſtändige Uebereinſtimmung, daß kein Staat verpflichtet iſt, ſeine eigenen Unterthanen auszuliefern. Hinſichtlich der Pflicht zur Auslieferung fremder Flüchtlinge, insbeſondere, wenn ſie Unterthanen des reklamirenden Staates ſind, herrſcht unter den Rechtsgelehrten Verſchiedenheit der Anſichten; das Recht des Zufluchtsſtaates zur Auslieferung fremder Flüchtlinge wird von Klüber, Mohl, Heffter, Phillimore und Fölix a. aa. OO. anerkannt und ſprechen für dieſes Recht nicht allein die Beſtimmungen ſämmtlicher bekannter Staatsverträge, ſondern auch die von Phillimore angeführten geſchichtlichen Beiſpiele und Rechtsſprüche. — Gegen jenes Recht iſt die von Mohl a. a. O. trefflich kritiſirte und als egoiſtiſch verurtheilte Praxis Großbritanniens und der Vereinigten Freiſtaaten von Nordamerika, welcher Anſicht von den Vertheidi-

gern einer widerrechtlichen Willkür und eines unklaren Liberalismus das Wort geredet wird.

Bevor wir die unterbrochene Beleuchtung des uns vorliegenden Rechtsfalles wieder aufnehmen, wollen wir noch die Ansichten des Alterthums und des Mittelalters uns vergegenwärtigen.

Im Alterthume wurde der Flüchtling niemals ausgeliefert, wenn er bei den Göttern des Landes um Schutz flehete. Dieß hing zusammen mit der Heiligkeit des hospitium. Indessen ließ man es zu, daß die den Flüchtling verfolgende Macht ihn in dem Zufluchtsstaate selbst ergreifen durfte, weil nach der nur die ins Auge fallende That berücksichtigenden Auffassung der Alten das hospitium hier nicht verletzt wurde; von dem Zufluchtsstaate nicht, weil er gegen den Flüchtling keine ihm verderblichen Handlungen ausführte; von dem verfolgenden Staate nicht, weil er bei ihm entweder kein hospitium nachgesucht, oder aber von Seiten des Flüchtigen dasselbe verletzt worden war, so daß es sich um Rächung des hospitium handelte. — Eigene Unterthanen wurden dem fremden Staate wohl zur Sühne des wider ihn begangenen Unrechtes ausgeliefert, jedoch nur bei vorliegender außerordentlich großer Verschuldung. — Die heiligen Zufluchtsstätten in den Tempeln schützten den Flüchtling zwar vor gewaltsamer Entfernung, aber nicht vor dem Hungertode.

Bei dem losen Verbande der Staatsordnung im Mittelalter, bei dem erschwerten Verkehre der damaligen Völker unter einander, bei den nur allmählich schwindenden Ansichten von dem Rechte zur Blutrache und zur Fehde ist die Auslieferungsfrage bei weitem seltener praktisch geworden, als in unserer Zeit und eine Uebereinstimmung im Verfahren hat schwerlich geherrscht. Dazu kam, daß der Verfolgte an den gefriedeten Orten vor gewaltthätiger Entfernung sicher war und daß, wenn er der Welt entsagte und zu einem beschaulichen Klosterleben überging, er ohne Zweifel dem Arme der weltlichen Obrigkeit nicht erreichbar war, weil

er sich Gott ergeben hatte und dem Gerichte des Herrn Jesu Christi, dem höchsten und letzten Gerichte. — Auch hier, wie bei manchen anderen Uebelständen unserer heutigen politischen Zustände können wir erkennen, daß die Klöster von den Evangelischen zwar hätten von ihrer Verderbtheit gereinigt und in ihren Einrichtungen verbessert, aber nicht hätten ohne weiteres aufgehoben werden sollen; sie sind ein Bedürfniß für Menschen, deren Wirksamkeit für das bürgerliche Leben zerstört und ohne Hoffnung vernichtet worden. Wie mancher politische Verbrecher würde im Kloster von seinem Irrthume geheilt und einer ersprießlichen Thätigkeit erhalten geblieben sein?! Die weltliche Obrigkeit ist Gottes Dienerinn zur Rache über die Uebelthäter; sie trägt das Schwert nicht umsonst. Des Menschen Sohn aber ist erschienen, nicht, um das Leben zu verderben, sondern, um es zu erhalten; gegen Seinen Vergebungsspruch darf keine weltliche Macht etwas einwenden.

Man kann versucht werden zu fragen, wie Großbritannien, seinem Grundsatze der Nichtauslieferung entgegen, habe die Auslieferung der in Rede stehenden Flüchtlinge verlangen können. Allein man darf nicht übersehen, daß sowohl Großbritannien, als auch die Vereinigten Freistaaten von Nordamerika nur solche Flüchtlinge nicht ausliefern, denen sie den Aufenthalt in ihrem Gebiete gestattet haben. Im vorliegenden Falle war die Aufnahme der Flüchtlinge abseiten Hamburgs noch nicht geschehen; im Gegentheile hatte der Britische Gesandte sie sogleich als Unterthanen seiner Regierung reklamirt. Daß der Prätor auf des Gesandten Verlangen sie verhaften ließ, war ganz richtig; eben so richtig aber war es auch, daß dem Britischen Gesandten die Arrestaten nicht sofort ausgeliefert wurden; denn ihre Eigenschaft als Britische Unterthanen mußte vorerst festgestellt sein. Bis dahin war aber auch die Belastung mit Ketten nicht gerechtfertigt. Daß die Ketten später entfernt wurden, war keine Ver-

letzung der Britiſchen Regierung, weil Hamburg genug that, wenn es die Arreſtaten hinlänglich ſicher in Haft hielt; die Anlegung von Ketten wäre eine Strafe geweſen, deren Zufügung man Hamburg nicht anſinnen durfte. Für die ſichere Aufbewahrung der Arreſtaten haftete Hamburg allerdings der Britiſchen Regierung.

Die Franzöſiſche Regierung hatte nach allem bisher Mitgetheilten nicht im entfernteſten ein Recht, die Auslieferung der Flüchtlinge zu fordern. Sie wäre ohne Zweifel berechtigt geweſen, die Flüchtlinge ſofort nach ihrer Ankunft in die Wohnung ihres Geſandten aufzunehmen und, um dieſes zu ermöglichen, hätte ſie ihre Konſuln in Norwegen und Dänemark inſtruiren ſollen, die Flüchtlinge direkt an das Franzöſiſche Geſandtſchaftshaus in Hamburg zu verweiſen; hierdurch würde die Franzöſiſche Regierung der Britiſchen zuvorgekommen ſein, von welcher letzteren jene erwarten durfte, daß ſie, nachdem frühere Irländiſche Flüchtlinge bereits über Hamburg gekommen und von hier aus die Verbindung der Verſchworenen mit Frankreich unterhalten worden, ihr beſonderes Augenmerk auf Hamburg richten und Maaßregeln treffen werde, um die Flüchtlinge ohne Verletzung des Grundſatzes der Nichtauslieferung in ihre Gewalt zu bekommen. — Die Franzöſiſche Regierung hatte daher nicht das entfernteſte Recht zur Beſchwerde.

Bevor wir zu der Erzählung des Verlaufes unſeres Rechtsfalles zurückkehren, ſei es uns vergönnt, einen Blick auf die politiſchen Verhältniſſe in Deutſchland, wie in Europa überhaupt zu werfen.

Am 17. Oktober 1797 war zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich der Friede zu Campo Formio geſchloſſen worden und die geheimen Artikel deſſelben ſollten auf dem Friedens-Kongreſſe zu Raſtadt, deſſen Eröffnung am 6. Dezember 1797 ſtattfand, zur Ausführung gebracht werden. Allein der freche Uebermuth Frank-

reichs, genährt durch die Uneinigkeit zwiſchen Haupt- und Gliedern des Deutſchen Reiches, führte im Frühjahre 1799 die Auflöſung des Kongreſſes und leider auch die beklagenswerthe Verletzung der Franzöſiſchen Geſandten herbei. Bereits während des Raſtadter Kongreſſes hatte das gegen Frankreich allein ſiegreiche Großbritannien, durch deſſen Flotte am 1. Auguſt 1798 die Seemacht Frankreichs bei Abukir vernichtet worden war, verſucht, ein neues Bündniß gegen Frankreich zu Stande zu bringen und dieſer Verſuch war ihm nicht nur bei Oeſtreich und Neapel, deren Kabinete ſeinem Einfluſſe ohnehin zugänglich waren, ſondern auch bei Rußland, deſſen Kaiſer dem Franzöſiſchen Revoluzionsunweſen grundſätzlich abgeneigt und durch die Zurückweiſung ſeines Geſandten vom Raſtadter Kongreſſe durch Frankreich beleidigt worden war, gelungen. Vergebens hatte man von Seiten Großbritanniens und Rußlands verſucht, Preußen zu bewegen, dem Bündniſſe gegen Frankreich beizutreten; Friedrich Wilhelm III., zu arglos, um die ſchlechten Grundſätze ſeines Miniſters, des Grafen von Haugwitz, erkennen zu können, weigerte ſich, einer Neutralität zu entſagen, die nicht nur dem Deutſchen Reiche, ſondern, wie die Folgezeit gelehrt hat, auch der Preußiſchen Monarchie ſelbſt verderblich geworden iſt. Während Oeſtreich nicht durch die ſeinem Kaiſer als Reichsoberhaupte obliegenden Pflichten, ſondern durch die Rückſicht auf das eigene Intereſſe und auf die von Großbritannien gezahlten Subſidien ſich beſtimmen ließ, handelte Preußen, wie leider viele andere Deutſche Reichsſtände, ſeinen Pflichten gegen das Reich ſchnurſtracks entgegen und verfolgte ſogar mit Feindſeligkeit gegen Oeſtreich nur das eigene Intereſſe, wie dieß bereits durch den Baſeler Friedensſchluß offenkundig ſich herausgeſtellt hatte; Oeſtreich und die Süddeutſchen Fürſten waren ſeit dieſem Frieden gewiſſermaaßen gezwungen, die Sache des Reiches ihrer Selbſterhaltung hintanzuſetzen. — Inzwiſchen waren die Verſuche Großbritanniens, ein

Bündniß gegen Frankreich zu Stande zu bringen und die durch solche Versuche erzielten Erfolge zur Kunde Frankreichs gekommen durch den Verrath des Russischen Gesandtschaftsekretärs zu Berlin, Aubert, der zu dem Französischen Gesandten am Preußischen Hofe, dem späteren Direktor und Konsul Sieyes, in einem sehr vertraulichen Verhältnisse stand und diesem die auf jenes Bündniß bezüglichen Briefschaften ausgeliefert hatte. Dieser Umstand mag auf die Haltung der Französischen Gesandten bei dem Rastadter Kongresse nicht ohne Einfluß gewesen sein. — Die sogenannte Regierung Ferdinand's IV. zu Neapel hatte durch die Unbesonnenheit, mit welcher sie Nelson nach der Schlacht bei Abukir einen feierlichen Empfang bereitet, den Unwillen Frankreichs gereizt und durch den Einfall in den von den Franzosen besetzten Kirchenstaat sogar gerechte Veranlassung zu feindseliger Behandlung gegeben. Dieses Verfahren führte die Vernichtung der Neapolitanischen Monarchie und die Stiftung der Parthenopeischen Republik herbei. — Um dieselbe Zeit hatte der durch die Französische Besetzung von Malta als Großmeister des Malteser-Ordens beleidigte Kaiser Paul von Rußland mit Sultan Selim III., der durch den feindseligen Einfall der Franzosen in Aegypten zum Widerstande gegen sie gezwungen war, sich verbunden und bald darauf mit Großbritannien, welches gleichfalls mit Sultan Selim III. sich verbündet hatte. Mit Oestreich hatte der genannte Russische Monarch bereits vorher ein Bündniß geschlossen und gegen Ende des Jahres 1798 ein Heer von 45,000 Mann unter Suwarow's Anführung nach der Donau aufbrechen lassen. — Noch bevor von Seiten Frankreichs die Kriegserklärung gegen den Deutschen Kaiser erfolgte, die am 12. März 1799 bekannt gemacht wurde, überschritt die von Jourdan befehligte Französische Donau-Armee am 1. März 1799 bei Basel und Kehl den Rhein und während Bernadotte Mannheim und Heidelberg besetzte und Philippsburg ein-

ſchloß, wurde auch in der Schweiz und Italien der Krieg gegen Oeſtreich begonnen, in welchem durch die Ränke des im Widerſpruche mit ſeinem Namen handelnden Miniſters Thugut alle Erfolge der tapferen Oeſtreichiſchen und Ruſſiſchen Truppen, wie ihrer tüchtigen Anführer vereitelt wurden.

So ſtanden die Sachen zur Zeit der Auflöſung des Raſtadter Kongreſſes, welchen Hamburg mit dem unbedeutenden, geckenhaften Syndicus Dr. Doormann beſchickt hatte, demſelben Manne, der ſpäter an der Spitze der Hanſeatiſchen Deputazion an Buonaparte die Rede hielt, deren Inhalt den Hanſeſtädten zum bitteren Vorwurfe gemacht worden, auf welchen Vorwurf wir unten zukommen werden. Es iſt ein arger Mißgriff von Doormann's Biographen, daß er jene Rede hat abdrucken laſſen und ihrer rühmend gedenkt. Zur Entſchuldigung desſelben gereicht der Umſtand, daß die Abfaſſung jener Biographie eine unfreiwillige Arbeit war. — Zur Würdigung Doormann's vergleiche man die bekannten Memoiren des Ritters von Lang.

Nach dem nunmehr Vorangeſchickten nehmen wir die unterbrochene Erzählung unſeres Rechtsfalles wieder auf.

Am 23. Januar 1799 verlangt der Franzöſiſche Geſandte die Freilaſſung ſämmtlicher Gefangenen noch an demſelben Tage unter der Drohung, ſonſt die Verbindung mit der Stadt aufzuheben.

Man entſchuldigt ſich, noch nicht antworten zu können, theilt die Note aber dem Kaiſerlichen Geſandten und nach Berlin mit.

Ehrbare Oberalten, deren damaliger Secretarius der Herr Licentiatus Vincent Oldenburg war, hatten für die Auslieferung an Frankreich Partei genommen und waren mit dem Verfahren Eines Ehrbaren Rathes nicht einverſtanden; indeſſen trat das Collegium Ehrbarer Sechsziger Einem Ehrbaren Rathe bei. — Der Preußiſche Geſandte äußert ſich dahin, daß bei Frankreichs fortſchreitenden Erfolgen die Entſcheidung wahrſcheinlich zu Gunſten Frankreichs ausfallen werde; der Friede mit Kaiſer und Reich

ſtehe nahe bevor; der König werde dieſer Angelegenheit wegen das lange behauptete Neutralitätsverhältniß nicht aufgeben und Norddeutſchland gefährden. — Der Franzöſiſche Geſandte ſpricht für ſeine Perſon den Wunſch aus, die Sache möge auf gütliche Weiſe beendigt werden, verläßt aber ſpäter die Stadt. Dieſes Verfahren des Franzöſiſchen Geſandten, ſo wie die Erklärung des Preußiſchen Geſandten finden in dem oben Mitgetheilten ihren Aufſchluß. —

Mittlerweile trifft von Syndicus Dr. Doormann aus Raſtadt ein Schreiben ein, dem ein Brief von dem Hauptmann von Archenholtz angelegt iſt, nach welchem das Gerücht umlaufe, Frankreich bereite in Holland Rüſtungen vor, um Hamburg feindlich zu überfallen. Bei der Verhandlung hierüber mit verſchiedenen Geſandten räth auch der Däniſche Geſandte, Graf Friedrich Joſeph von Schimmelmann, die Stadt möge um Schutz nachſuchen, und bemerkt, daß ſeine Regierung in Holſtein Truppen zuſammenziehe. — Am 18. März ſichert der Preußiſche Geſandte der Stadt den Schutz ſeines Königs zu mit dem Hinzufügen, Preußen werde ſeine Demarkazionslinie vertheidigen. — Rußland ſichert der Stadt ſeine Verwendung dahin zu, daß, falls ihr von den benachbarten Mächten Hülfe geleiſtet werde, dieß unbeſchadet ihrer Verfaſſung und Immunität geſchehen ſolle. — Das erwähnte Gerücht gründete ſich auf einen in Frankreich von den damaligen Machthabern erlaſſenen Befehl zur Beſchaffung einer Expedizion von 20,000 Mann im Texel, welche als Verſtärkung des linken Flügels von dem Bernadotte'ſchen Armee-Korps dienen ſollten und zur Operirung gegen Hannover und die Niederelbe beſtimmt waren. — Es hatte ſich behufs Einrichtung der erforderlichen Sicherungsanſtalten bereits der Preußiſche Ingenieur-Hauptmann von Engelbrecht nach Ritzebüttel begeben, als ein Schreiben von dem Oberanführer der Preußiſchen Armee, dem Herzoge von Braunſchweig, an den

hiesigen Preußischen Gesandten am 27. März 1799 hier eintrifft mit der Nachricht, daß die Expedizion im Terel abbestellt worden.

Am 29. März 1799 traf hier die Nachricht ein, daß ein Französischer Kaper im Terel ein von Lissabon kommendes Hamburgisches Schiff aufgebracht habe. — Um dieselbe Zeit erbietet sich Rußland, die Stadt zum Schutze mit fünf Regimentern besetzen zu lassen. Hiergegen macht Preußen Vorstellung und die Besetzung unterbleibt. Dagegen legt Rußland, nachdem es vorher die Stadt zur Auslieferung der verhafteten Flüchtlinge an Großbritannien hat auffordern lassen, um dieser Forderung mehr Nachdruck zu geben, auf die Hamburgischen Schiffe in seinen Häfen Embargo und bricht den diplomatischen Verkehr mit der Stadt ab, welches Verfahren seinerseits damit begründet wird, der Rath häge anarchische und dem Französischen Gouvernement anhängliche Gesinnungen, was seine Weigerung, die verhafteten Irländer an Großbritannien auszuliefern, bestätige. Der eigentliche Grund jenes Verfahrens von Rußland war aber ohne Zweifel der, gemeinschaftlich mit Großbritannien durch die Besetzung Hamburgs die Neutralität Norddeutschlands zu sprengen. Denn um dieselbe Zeit legt Großbritannien Kriegsschiffe vor die Elbe. Der Kaiser und Preußen, so wie selbst der Russische Gesandte Herr von Alopaeus verwenden sich für die Stadt; Preußen beschwert sich sogar über die von Großbritannien und Rußland ergriffenen Maaßregeln. — Man bemüht sich von Seiten der Stadt, Großbritannien und Rußland zu versöhnen und da Rußland der Stadt zum Vorwurfe gemacht hat, sie beherberge rebellische Flüchtlinge, dulde die Verbreitung aufrührerischer Flugschriften und das Bestehen geheimer volksverführerischer Klubs, und zugleich verlangt hat, die Stadt möge zum Beweise einer bei ihr herrschenden besseren Gesinnung die verhafteten vier Irländischen Flüchtlinge ausliefern: so erläßt der Rath am 15. Mai 1799 ein Mandat gegen die Klubs und gegen aufrührerische Flugschrif-

ten und bietet Großbritannien die Auslieferung von Morris und George Peters oder William Corbet an. Dieſer Ausweg war von dem Franzöſiſchen Direktor Sieyes gewieſen worden durch den Vorſchlag, Napper-Tandy und Blackwell gegen die mit den Waffen in der Haud an der Franzöſiſchen Küſte geſtrandeten und in Cette auf den Tod gefangen ſitzenden Emigranten Choiſeul (deſſen naher Verwandter in St. Petersburg lebte und beim Kaiſer ſehr in Gnaden ſtand) und Montmouny auszuliefern. — Großbritannien ſchien anfangs hiermit einverſtanden zu ſein und hätte allerdings Urſache gehabt, darauf einzugehen, weil das Mißlingen der Emigranten-Expedizion gegen Frankreich verſchuldet wurde durch verſäumte Britiſche Unterſtützung. Allein, von Rußland in ſeinem Verlangen unterſtützt, beharrte es auf der Auslieferung ſämmtlicher vier Flüchtlinge. — Schweden bietet der Stadt ſeine Verwendung an. — Der Kaiſer und Dänemark rathen zur Nachgiebigkeit gegen Großbritannien und Rußland. — Rußland verlangt wiederholt Auslieferung der verhafteten Irländer an Großbritannien und Fortſchaffung der Jakobiner, deren es damals unter den angeſehenſten Familien der Stadt gab. Als ſeinem Verlangen nicht entſprochen wird, läßt es Hamburgiſche Schiffe aufbringen. Nachdem nun im September eine Reihe großer Falliſſemente ſich ereigneten und eine allgemeine Niedergeſchlagenheit in der Stadt herrſchte, entſchloß man ſich zur Auslieferung der Irländiſchen Flüchtlinge an Großbritannien, welche am 1. Oktober erfolgte. Zugleich wurden dem Britiſchen Geſandten die Papiere der Arreſtaten ausgeliefert, von denen jedoch einige ſehr gravirende zurückbehalten worden ſind. — Die Stadt hat von Großbritannien keinen Erſatz für die nicht unbedeutenden Arreſtkoſten verlangt; wohl aber ſich für die Arreſtaten um eine mildere Behandlung verwendet. — Erwägt man nun noch, daß die Haft in Hamburg den Arreſtaten ſo erträglich, als möglich, gemacht worden: ſo ergiebt ſich, daß die Stadt nicht nur

dem Rechte genügt, ſondern auch die Chriſtenpflicht der Barmherzigkeit, die bei weitem werthvoller iſt, als die Humanität des Unglaubens, geübt hat.*)

Nach geſchehener Auslieferung der arretirten Irländer an Großbritannien ſtellt Rußland das gute Vernehmen mit der Stadt wieder her. Nun aber bricht Frankreich den diplomatiſchen Verkehr mit der Stadt ab, weiſt den Hamburgiſchen Geſandten, den Reſidenten Dr. Friedrich Joachim Schlüter, fort und legt Embargo auf die Hamburgiſchen Schiffe in Franzöſiſchen Häfen. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung lautet folgendermaaßen:

Arrêté directoire exécutif prononcé le 7. Vendem. an 8. (9. Oct. 1799).

„Le directoire exécutif sur le rapport du ministre des relations extérieures; considérant

1) que l'emprisonnement dans les cachots d'Hambourg des citoyens Napper-Tandy et Blackwell, naturalisés Français, et attachés au service de la république, ainsi que celui des citoyens Morris et Corbett, et leur extradition dans les mains des Agens d'Angleterre, est un attentat contre le droit des gens et un crime contre l'humanité, une grave offense faite à la République Française;

2) que les lois de la neutralité imposent aux états, qui jouissent de ses bienfaits des devoirs, qui tiennent à tout ce que les principes de la sociabilité et ceux du droit public ont de plus sacré;

3) que le plus impérieux de ces devoirs est d'éloigner tout acte d'hostilité du territoire neutre, et par là d'offrir à la per-

*) Wenn in dem Franzöſiſchen Tagesblatte „le Publiciste“ erzählt wird, bei Auslieferung der Irländer ſeien in Hamburg ſo heftige Unruhen ausgebrochen, daß der Rath ſeine Entlaſſung angeboten habe, die aber abgelehnt worden: ſo darf man ſich über ſolche Windbeutelei in Franzöſiſchen, von Deutſchen Lumpen bedienten Blättern nicht wundern.

sonne de tous les citoyens et sujets des nations belligérantes une protection assurée et un asile égal contre toute violence exercée en vertu des lois de la guerre.

4) Considérant que depuis que l'orgueil et le fanatisme de quelques gouvernemens sont parvenus à rallumer le feu de la guerre, les attentats contre le droit des gens se multiplient d'une manière effrayante; que c'est surtout le chef d'un empire reculé au Nord de l'Europe et de l'Asie, qui sans provocation de la part des Français, se fait l'instrument de la haine du gouvernement Anglais contre la République Française et contre les principes liberaux et philanthropiques sur lesquels elle est fondée; que ce chef prodigue des menaces et des insultes à tous les gouvernemens, qui ne partagent pas sa politique aveugle et passionée.

5) Que si le cours de cette corruption morale et politique n'était pas arrêté par un appel à tous les gouvernemens, qui n'ont pas encore participé à cet état de dégradation, et par la punition de ceux, qui en ont partagé la honte; si enfin ces attentats n'étaient pas signalés à l'opinion publique avec la reprobation, qu'ils meritent, on pourrait craindre, qu'un jour les lois de la guerre fussent sans frein, et les lois de la paix sans garantie, qu'il n'existat plus de barrière contre les progrès d'une dissolution générale, et que l'Europe retrogradat rapidement vers l'état de barbarie.

Considérant enfin que la déférence d'un gouvernement à des ordres atroces ne peut être excusée par la considération de la faiblesse, surtout quand ce gouvernement s'est rendu coupable de la dépendance de la position, dans laquelle il s'est volontairement placé, et que tel est le cas, où se sont mis les magistrats d'Hambourg en ordonnant l'incarceration des citoyens Napper-Tandy et Blackwell, Morris et Corbett, et en refusant

leur delivrance sur la preuve officielle, qu'ils étaient citoyens Français

a arrêté le 17. Vendémiaire:

Art. I.

L'attentat commis par le gouvernement d'Hambourg sera denoncé à tous les gouvernemens alliés et neutres par les ministres de la République en residence auprès de ces gouvernemens.

Art. II.

Les agens consulaires et diplomatiques en residence auprès du senat d'Hambourg, quitteront sur le champ la ville et son territoire.

Art. III.

Tout agent du gouvernement Hambourgeois residant en France recevra l'ordre de quitter le lieu de sa residence dans 24 heures et le territoire Français en huit jours.

Art. IV.

Un embargo général sera mis sur tous les bâtimens et vaisseaux portant pavillon Hambourgeois et existans dans les ports de la République.*)

Ehrbare Oberalten, deren Sekretär und muthmaaßlicher Rathgeber damals der nachherige Syndicus Oldenburg war, hatten die Auslieferung der Arreſtaten zwar für durch den Drang der Umſtände geboten, allein im Widerſpruche mit den Grundſätzen des Völkerrechtes erklärt und dabei ihre Befürchtungen ſowohl wegen Unwillens von Seiten Frankreichs, als auch wegen der Konſequenzen, welche aus den von Großbritannien geltend gemachten Grundſätzen künftig gezogen werden könnten, kundgegeben;

*) Dieſer Erlaß iſt unter dem 26. Vendémiaire des Jahres VIII. der Republik abgedruckt in dem Franzöſiſchen Tagesblatte „le Rédacteur“ no. 1400; unterzeichnet iſt der Erlaß von Gohier als Präſidenten des Direktoriums.

ihrer Meinung nach hätte dem Britiſchen Geſandten gegenüber das Unrecht deutlicher hervorgehoben werden ſollen. Wenn nun gleich die völkerrechtlichen Anſichten der guten Oberalten nach dem Obigen verkehrt und ihre Befürchtungen wegen Großbritanniens, wie die Folgezeit gelehrt hat, unbegründet waren: ſo beſtätigt dagegen das eben Mitgetheilte die Richtigkeit ihrer Befürchtungen wegen Frankreichs. — Die Stadt erſuchte Spanien um ſeine Vermittelung; allein dieſe damals gänzlich von Frankreich abhängige Macht lehnte die nachgeſuchte Vermittelung mit dem Bemerken ab, der König billige in dieſer Angelegenheit das Benehmen der Stadt nicht; indeſſen weigert ſie ſich, wie ein Gleiches auch von Holland geſchieht, die Hamburgiſchen Schiffe in ihren Häfen mit Beſchlag zu belegen. An Holland war, wiewohl ohne Erfolg, von Franzöſiſcher Seite das Anſinnen geſtellt worden, das Hanſeatiſche Haus zu Antwerpen wegzunehmen.

Der Deutſche Kaiſer, Preußen und Holland verwenden ſich bei Großbritannien für das Schickſal der Irländer und hat bei den Verhandlungen auch der Preußiſche Geſandte keinesweges behauptet, daß das Unrecht auf Seiten Großbritanniens ſei. — Von Seiten der Stadt wendete man ſich mit der Bitte an den damaligen Grafen Metternich, bei dem nahe bevorſtehenden Friedensſchluſſe mit Frankreich wegen der an Großbritannien ausgelieferten Irländer Beſtimmungen zu Gunſten derſelben zu veranlaſſen. — Alle dieſe Bemühungen haben ohne Zweifel einen günſtigen Einfluß auf das Schickſal der ausgelieferten Arreſtaten gehabt, ſo daß der Kaiſerliche Geſandte die Mittheilung machen konnte, Rapper-Tandy ſollenicht am Leben geſtraft, ſondern als Staatsgefangener nach dem Fort St. George in Schottland gebracht werden. Da nun für Rapper-Tandy die ſchwerſte Strafe in Ausſicht ſtand: ſo läßt ſich aus jener Mittheilung eine verhältnißmäßige Begnadigung ſeiner Gefährten folgern.

Während dieſer ſo eben erwähnten Verhandlungen hatte man

am 8. November 1799 aus Paris die vertrauliche Mittheilung erhalten, es säßen im Französischen Direktorium Leute, die den Ruin der Hamburgischen Bank wünschten, weil sie dieselbe für ein dem Britischen Interesse dienendes Institut hielten. Bald darauf trifft hier die Nachricht ein von der am 9. November 1799 (18. Brumaire) zu Paris stattgehabten Aenderung der Französischen Verfassung, Abschaffung des Direktoriums, Einsetzung des Konsulates von Buonaparte, Sieyes und Roger Ducos, Vertagung des gesetzgebenden Körpers bis auf den 1. Ventose. Nach den hochtrabenden, widerlichen Redensarten der neuen Machthaber sollte das Hauptwerk der eingesetzten Regierung der Friede sein. Daher wurde dieses Ereigniß von der Stadt zu nachstehendem, von Syndicus Dr. Doormann verfaßten und vom Rathe genehmigten Schreiben benutzt, welches Buonaparte im Moniteur abdrucken ließ.

Lettre des Bourguemaitres de la Ville libre Impèriale de Hambourg aux Consuls de la République Française.

Citoyens Consuls,

„Quellesque soient peut-être les préventions, qui vous indisposent contre les Magistrats de la Ville de Hambourg, ils ne peuvent cependant se défendre de revenir à Vous sous les auspices des derniers fortunés événemens arrivés à Paris. En voyant la Nation entière se livrer aux plus belles, aux plus consolantes espérances, vous nous permettrez au moins de les partager et de faire des voeux pour leur accomplissement.“

„Vous êtes trop éclairés et trop justes, pour ne pas être convaincus de la sincérité de nos sentimens à cet égard et pour douter un moment, que nous ne prenions toujours une bien sensible part à la prospérité de la Nation Française.“

„L'événement fâcheux de l'arrestation et extradition de quatre Irlandais, source fatale de beaucoup d'erreurs, de préventions et d'injustices, semble avoir irrité le Directoire au

point de ne pas même vouloir s'appercevoir, combien la conduite, que nous avons tenu, était irréprochable et marquée au coin des plus grands, des plus attentifs égards et ménagemens pour le Gouvernement de la République.“

„Un enchainement fatal de circonstances des plus impérieuses ne nous permit pas, il est vrai, de la satisfaire; mais tout lui avoir cependant prouvé, que c'était bien malgré nous, et que si pendant des années entiéres nous avions donné de fortes preuves d'attachement de la République, ce n'était pas au moins un si grand tort, que d'avoir dans un cas critique et difficile montré de la confiance dans sa générosité et sa modération.“

„Cependant devant des hommes justes et équitables des faits seuls doivent parler; et c'est pour vous les faire connaître, que nous prenons la liberté de vous en donner les détails les plus exacts dans cet exposé.“

„Parmi ces quatre hommes nommés Napper-Tandy, Blackwell, Morris et Peters, il n'y a que les deux premiers, qui peuvent fixer votre attention; les deux autres Morris et Peters ont été regardés constamment par la Légation de la République comme des veritables sujets de la Grande-Brétagne. Dans aucun acte quelconque, dans aucune note officielle et non officielle il n'a été dit, que les deux nommés Morris et Peters fussent au Service de la République, ou lui appartinssent d'une manière ou d'autre par des rapports civils ou militaires. Le Ministre n'en a même jamais réclamé la liberté nommément ou individuellement. Tous les Actes et Notes Ministerielles se bornent à demander explicitement la liberté des deux individus nommés Napper-Tandy et Blackwell.“

„L'histoire n'offre pas d'exemple, qu'une Puissance belligérante se soit crue autorisée à pouvoir protéger dans un État Neutre les sujets avoués de son ennemi. Pour se le permettre

il a fallu jusqu'à présent, qu'ils lui fussent au moins attachés par des liens civils ou militaires.“

„Vous êtes trop justes, Citoyens Consuls, et incapables de nous faire un crime de l'extradition de deux Hommes, qui appartenaient incontestablement à une autre nation et étaient absolument étrangers à la République. Ce n'est que sur les faits, qui regardent l'arrestation et l'extradition de Napper-Tandy et Blackwell, que nous devons nous arrêter.“

„Vous nous permettrez de relever ici la précaution, que la sagesse du Citoyen Grouvelle, Ministre de la République à la Cour de Copenhague, jugea nécessaire à leur égard, et qui, si elle avoit été suivie par la Légation Française d'ici, nous auroit épargné bien des peines et tous les maux, que les passions, les erreurs et les préventions nous ont suscités à leur égard. Ce Ministre éclairé, qui sans doute, respectait trop le Gouvernement de Copenhague, pour en appréhender les moindres attentats, y jugea cependant leur sureté à ce point précaire, et les réclamations du Gouvernement Britannique à ce point fondées et légitimes, que, pour mieux les soustraire aux recherches et réquisitions du Ministre de cette Cour, il crut même necessaire de leur donner sa propre demeure pour asyle.“

„Ils arrivent, usant, par un égarement inconcevable, d'un stratagême, qui seul devait les exposer: ils savent, ils voyent, que tous les Français Républicains et tous ceux, qui sont au service de la République, jouissent non seulement de la plus grande sureté dans notre Ville, mais ils sont même distingués et accueillis avec amitié et oublient cependant tout ce qu'ils doivent à la-fois à eux mêmes, à leur sureté, à leur état, à leur honneur, et se glissent dans notre Ville furtivement et comme des malfaiteurs sous de faux noms et de faux caractéres. Napper-Tandy prend le nom de Jones et se dit négociant venant de Philadelphie; Blackwell prend celui de Barthelemy Blackfest et se dit également négociant

venant de l'Amérique. Le Ministre Britannique demande officiellement l'arrestation et l'extradition des deux hommes, sujets du Roi de la Grande-Brétagne et appellés Jones et Barthelemy.“

„Il est assez généralement connu qu'en Allemagne on ne se refuse pas aisément aux demandes ministérielles des Cours étrangères, qui réclament des personnes de leur nation. Le Citoyen Reinhard, Ministre de la République, avait bien trouvé la même facilité de notre part.“

„L'officier de Police se présente le premier chez le nommé Jones, se fait connaître et lui demande son nom; il dit se nommer Jones. Sur cet aveu on lui annonce son arrestation à la demande du Ministre d'Angleterre et comme sujet du roi de la Grande-Brétagne: il ne se déclare pas, même alors garde son masque et se soumet sans murmures, sans explication ou protestation quelconque, aux réquisitions du Gouvernement Britannique. On trouve sur lui son épée aux Armes Irlandaises.“

„Comment douter après ceci de la vérité des declarations du Gouvernement Britannique? Comment supposer, qu'un officier au service de la République se permettrait de porter une épée aux armes Britanniques? C'est ainsi, que cet homme, de son aveu appellé Jones, de son aveu négociant et de son aveu et par des faits incontestables sujet du roi de la Grande-Brétagne, se livre lui-même à la réquisition du ministre de ce souverain et se constitue son prisonnier.“

„Les arrêts avaient été annoncés de la même manière et avec la même précaution au nommé Barthélemy Blackfest. Ce n'est qu'après que l'arrestation lui avait été annoncée et qu'il était en effet déja prisonnier du ministre requérant, qu'il leva tardivement le masque et voulut passer tout d'un coup pour un officier Français sans néanmoins en donner la moindre preuve.“

„Il est presque inutile d'observer, que si par des explications aussi tardives et aussi insuffisantes des hommes pouvaient échapper aux arrêts, il n'y aurait plus personne, qui en changeant de nom et de qualité, ne cherchât à se soustraire aux plus justes et légitimes arrestations.“

„La legation Française ne tarda pas à les réclamer comme officiers brévetés de la République. Le ministre n'a jamais jugé à propos de confier ces brevets à nous-mêmes et ne nous en a pas seulement donné les copies. Il aurait été cependant évidemment d'une grande utilité de nous fournir les moyens de pouvoir documenter et vérifier tout de suite au gouvernement Britannique leur véritable rapport actuel avec la République. En regardant peut-être comme une prérogative de son poste, de pouvoir exiger une croyance implicite dans ses affirmations officielles, le ministre devait au moins se rappeler, que par-là il justifiait les mêmes prétentions du ministre Britannique. Celui-ci les avait déclarés officiellement sujets du roi de la Grande-Brétagne: il l'avait même dit le premier et le soutenait: il avait indiqué officiellement les noms, sous lesquels ils s'étaient fait arrêter eux mêmes. Sur Jones, on avait trouvé l'épée aux armes Britanniques.“

„Nous était-il permis après des circonstances de cette force de refuser équitablement toute croyance aux declarations officielles du ministre Britannique et de n'en accorder qu'à celles du ministre de la République?“

„Le ministre d'Angleterre instruit de l'opposition de celui de la République en demanda l'extradition avec plus de véhémence en y joignant les plus violentes ménaces et nous faisant craindre le plus vif ressentiment de la part de son Gouvernement.“

„Des diplomates estimés soutenaient, que tous ces faits et plusieurs exemples dans l'histoire militaient fortement pour

les réclamations du Gouvernement Britannique. Parmi les exemples on s'appuyait surtout de celui de l'arrestation du fameux Trenk, qui, quoiqu' au service de la Russie, avait été arrêté à Dantzig à la requisition du ministre de Prusse et remis en son pouvoir comme sujet Prussien.“

„Résistant à-la-fois aux ménaces de l'Angleterre et à toute la force de ces argumens plausibles, nous crûmes ne pas pouvoir nous conduire d' une manière plus satisfaisante pour le Gouvernement de la République, qu'en confiant la décision de cette affaire délicate à un Prince, qui, lié à la République par un traité de paix et d'amitié, avait avec nous un même puissant intérêt pour observer et maintenir les principes d'une stricte neutralité. Ces motifs nous portèrent à remettre cette affaire à la décision du roi de Prusse en sa qualité de premier prince-directeur du Cercle de la Basse-Saxe et de garant de la neutralité du nord de l'Allemagne, et au prince Co-Directeur du Cercle.“

„Il ne nous appartient pas, Citoyens Consuls, d'analyser les motifs, qui ont empêché le roi de ne pas la décider. Vous savez, que, malgré nos instantes sollicitations, le roi la laissa toujours indécise.“

„L'empereur de Russie enfin s'en mêla; il ne s'en tint pas à de vaines menaces. Pendant plusieurs mois, qu'a duré notre résistance inutile, il nous fallut supporter le poids des plus sévères hostilités de la part de la Russie: ses escadres dominant dans la mer du nord et devant l'embouchure de l'Elbe nous enlevaient nos vaisseaux. Des avis, aussi alarmans, que dignes de foi, nous faisaient même craindre, si non une occupation effective de la part des troupes Russes, au moins leur débarquement certain dans nos environs et leur apparition devant nos portes comme ennemis. Cependant au milieu de ces inquiétudes, qui devaient nous faire regarder notre résistance

comme absolument gratuite et appréhender qu'en même nous exposant, nous ne réussirions pas à sauver les prisonniers et à pouvoir satisfaire le Gouvernement Français en ce point, rien ne fut oublié, pour obtenir au moins de pouvoir garder les prisonniers jusqu'à la paix. Nous implorâmes les interventions de presque toutes les puissances; mais tous les efforts étaient vains.“

„Le roi de Prusse déclara enfin ne pas vouloir prononcer dans cette affaire. Ce refus inattendu d'un si grand et puissant Gouvernement après un si long et profond silence et à cette époque était bien fait pour augmenter et justifier nos alarmes et ouvrir nos yeux sur les dangers d'une plus longue résistance.“

„L'empereur, chef de l'empire, se joignit en même temps aux demandes de ses alliés et ne nous dissimula pas, „„„que notre résistance devait finir à moins que nous ne voulussions nous y voir forcés au nom des loix constitutionnelles de l'empire.“““*)

„Malgré toutes ces insinuations comminatoires nous nous permimes cependant une dernière tentative en nous offrant de solliciter auprès du Gouvernement de la République, pour que ces prisonniers fussent échangés contre quelques autres prisonniers de marque faits sur les Puissances Co-alisées. Mais cette tentative n'eut pas plus de suite, que tout ce que nous avions fait jusqu'à présent. Nous ne nous en sommes pourtant pas laissé refonder et venons de renouveller, ces jours-ci, nos plus instantes sollicitations auprès du Gouvernement Britannique pour adoucir le sort de ces prisonniers.“

„Voila les faits véritables de ces malheureux evénemens. Si vous les considérez sans prévention, Citoyens Consuls, et réfléchissez équitablement sur les ménagemens, que nous im-

*) Diese Drohung des Kaisers erklärt sich leicht aus seiner Bundesgenossenschaft mit Großbritannien und Rußland.

pose notre situation délicate et fortement exposée, vous vous convaincrez aisément, qu'il était d'une impossibilité absolue de persister après un an d'efforts inutiles, dans une plus longue résistance.“

„Notre ruine et anéantissement entier en auraient été la suite inévitable et même bien gratuitement, comme nous l'avons démontré. Le seul moyen, qui nous restait pour nous y soustraire, était celui de se confier dans la générosité Française.“

„Vous justifierez, Citoyens Consuls, comme nous osons nous en flatter, par le rétour de votre amitié et de votre bienveillance cette confiance, que la sévérité peu meritée du Directoire n'a même pu effacer entièrement dans nos ames; et nous espérons, qu' après avoir dans votre sagesse tout mûrement pesé, vous ne balancerez plus à faire cesser les mesures sévères, que le Directoire a pris et ordonné contre cette Ville. Recevez en même temps l'hommage de notre profond respect.“

Donné sous le sceau ordinaire de notre Ville, ce 16. Decembre 1799.

Bourguemaîtres et Senat de la Ville libre et Impériale de Hambourg

H. A. Wagner, Licentié et Premier Président.

Wem es nicht unbekannt war, daß zur damaligen Zeit, wie ſtets, den Emporkömmlingen der Revoluzion Geld ein unentbehrliches Bedürfniß iſt, um das zwar abwechſelnde, aber nie weichende Geſindel zu bezahlen, deſſen Achſeln ihren Füßen die geeigneten Stützpunkte darbieten, der konnte vorausſagen, daß die Appellazion an die von den Franzoſen prahleriſch beanſpruchte Großmuth, die während des ganzen Trug- und Trauerſpieles ihrer unrühmlichen Revoluzion bei den jeweiligen Machthabern nicht zu Tage gekommen, vergeblich ſein werde, wie man denn kurz zuvor bei anderer Gelegenheit (der ſogenannten Fortweiſung des Ge-

ſandten Le Hoc) die feile Habſucht der revoluzionären Machthaber kennen gelernt hatte.*) Von Buonaparte iſt überdieß bekannt, daß mehre ſeiner nächſten Verwandten mit großer Unverſchämtheit ihm auf der Taſche lagen. Allein wer will, bei der damals in den Deutſchen Landen das Regiment führenden Erbärmlichkeit, es einer von allen Seiten gedrangſalten Handelsſtadt verargen, daß ſie, die allgemeine Schmach des Vaterlandes theilend, ein ſo elendes Schreiben, wie das oben mitgetheilte, an die Franzöſiſchen Konſuln gerichtet hat? Welche Deutſche Staaten haben es beſſer gemacht? —**) Der Preußiſche Geſandte hatte bereits die Mittheilung gemacht, daß der General-Sekretär der Franzöſiſchen Konſuln, Maret, der Stadt feindſelig geſinnt ſei, als folgendes vom 30. Dezember 1799 (den 9. Nivose des Jahres VIII.) datirtes Schreiben von Buonaparte hier eintraf.

„Bonaparte, Premier-Consul de la République, aux Bourguemaitres et Senat de la Ville libre et Impériale de Hambourg.“

„Nous avons reçu votre lettre, Messieurs, elle ne vous justifie pas. Le courage et les vertus conservent les états; la lâcheté et les vices les ruinent.“

„Vous avez violé l'hospitalité. Cela ne fut pas arrivé

---

*) Wenn von Franzöſiſcher Seite den Entſchädigungsvorſchlägen einiger Deutſchen Fürſten gegenüber die Selbſtſtändigkeit der Hanſeſtädte beanſprucht worden: ſo hatte man auch dieſe Großmuth reichlich bezahlen müſſen, abgeſehen davon, daß die Erhaltung jener Selbſtſtändigkeit erſichtlich in Frankreichs Intereſſe lag.

**) Eben ſo ungerecht iſt es, den Hanſeſtädten die ſpäter im Jahre 1811 den 17. März an Buonaparte gehaltene Rede zum Vorwurfe zu machen, wie dieß in einem Leitartikel der Neuen Preußiſchen Zeitung geſchehen. Die Rede iſt freilich höchſt niederträchtig; allein war nicht Niederträchtigkeit in den damals beſtimmenden Kreiſen des Franzöſirten Deutſchlands einheimiſch und was thaten die Hanſeſtädte damals anders, als daß ſie von dem politiſchen Strome ſich treiben ließen?

parmi les hordes les plus barbares du désert. Vos concitoyens vous le reprocheront à jamais.“

„Les deux infortunés, que vous avez livrés, meurent illustres: mais leur sang sera plus de mal à leurs persécuteurs, que n'aurait pu le faire une armée.“

Le Premier-Consul Bonaparte.

Dieſe Antwort hatte Buonaparte gleichfalls im Moniteur abdrucken laſſen. — Das oben mitgetheilte Hamburgiſche Schreiben hatte auf den Ruſſiſchen Kaiſer einen ſo unangenehmen Eindruck gemacht, daß er durch ſeinen Geſandten nach der Aechtheit des Schreibens ſich erkundigen ließ, worauf Syndicus Dr. Doormann eine ausweichende Antwort gab, die der Kaiſerlich Ruſſiſche Herr Geſandte für eine Verneinung ſeiner Anfrage hielt.

Hamburg kam damals der Umſtand ſehr zu Statten, daß Frankreich wegen der Schwächung ſeiner Seemacht ſeine eigene Handelsflagge nicht zu ſchützen vermochte und genöthigt war, den neutralen Flaggen die Erhaltung ſeiner Handelsverbindungen zu überlaſſen. Dieß veranlaßte denn den Neutralen ganz beſonders günſtige Beſtimmungen, denen zufolge bereits durch ein arreté vom 13. Nivose das auf die Hamburgiſchen Schiffe gelegte Embargo aufgehoben worden war, wovon die erſte Nachricht durch den Preußiſchen Geſandten hier eintraf und bald darauf am 29. Januar 1800 auch die Beſtätigung derſelben durch den Hamburgiſchen Konſul Meyer in Bordeaux. Daß den Hamburgiſchen Schiffen ebenfalls die den übrigen Neutralen gewährten Begünſtigungen zu Theil wurden und daß das auf ſie gelegte Embargo aufgehoben wurde, das verdankte die Stadt den nachdrücklichen Vorſtellungen des unvergeßlichen Friedrich Wilhelm III. von Preußen, der gegen Hamburg eben ſo wohlwollend gehandelt hat, als ſein erhabener Nachfolger. Der Rath erließ daher an Se. Königlich Preußiſche Majeſtät ein Dankſa-

gungsſchreiben. — Im Jahre 1800 hatte auch Holland durch ſeinen Geſandten in Paris für Hamburg ſich verwendet. — Nach einiger Zeit trifft bei dem Kaiſerlichen Geſandten hierſelbſt die Nachricht ein, daß Rapper-Tando nicht am Leben geſtraft, ſondern als Staatsgefangener nach dem Fort St. George in Schottland gebracht werden ſoll. Wir werden unten ſehen, daß er und ſeine Genoſſen ſpäter in Frankreich ſich aufgehalten haben. Buonaparte hatte alſo, in ſeinem Antwortſchreiben an den hieſigen Rath das Schickſal der ausgelieferten Irländer, wie oftmals, falſch prophezeiet. —

Von verſchiedenen Seiten erhält man Winke, durch ein Geldopfer von 6 Millionen Franken das gute Vernehmen mit Frankreich wiederherzuſtellen. Allein dieſe Winke ſcheinen von Leuten auszugehen, die mehr den eigenen Gewinn, als den Vortheil der Stadt ſuchen und von Perſonen, die mit den damaligen Verhältniſſen in Paris vertraut ſind, wird die Verhandlung mit jenen Leuten widerrathen. Es trifft indeſſen bald darauf ein Franzöſiſcher Unterhändler, Namens Bourgoing*), mit dem Auftrage ein, eine Anleihe von fünf Millionen Franken mit der Stadt zu kontrahiren. Auf Anrathen des Preußiſchen Herrn Geſandten geht man hierauf eben ſo wenig ein, als auf den von Bourgoing ertheilten Rath, an den Franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand ein Dankſagungsſchreiben wegen des hergeſtellten guten Vernehmens zu richten. Der Citoyen Bourgoing hatte mehr Erfolg bei einer für ſich ſelbſt mit der Stadt kontrahirten Anleihe von 15,000 Mark Bco gegen ſilberne ausgeprägte Obligationen, von deren Wiedereinlöſung durch den Schuldner der Alten ſchweigen. — Bourgoing trübte unverrichteter Sache wieder ab: allein, da der Syndicus Dr. Doermann wegen Erfüllung einer Forderung, die von

*) Empfehle über ihn: Zeitſchrift des Vereins für Hamburgiſche Geſchichte. Bd. III. S. 435.

der Französischen Regierung ohne alles Recht wegen eines von einem Hamburgischen Kaufmanne verübten Zollbetruges an die Stadt erhoben worden, gerade in Paris sich aufhalten mußte: so unterhandelte er zugleich wegen der hier in Rede stehenden Angelegenheit. In einem Schreiben, welches im Dezember 1801 im Auftrage des Raths an Talleyrand gerichtet worden, bietet man als Ausgleichungssumme behufs Wiederherstellung des guten Vernehmens vier Millionen Franken. Die Hamburgischen Archivakten haben hier durch den großen Brand im Jahre 1842 eine Lücke. Allein nach Schlosser's Mittheilungen in seiner Weltgeschichte im 17ten Bande S. 431, nach welchen von Hamburg 4½ Millionen bezahlt worden, läßt sich schließen, daß von Seiten Frankreichs eine halbe Million mehr bedungen worden. — Auch bei dieser Ausgleichung war Preußen für Hamburg thätig. —

In den Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon tome I. p. 99 erzählt der General Gourgaud, eine Deputazion des Raths habe in den Tuilerien Buonaparte öffentlich um Entschuldigung gebeten. Dieser habe ihr abermals seinen ganzen Unwillen zu erkennen gegeben und auf ihre Einrede des Unvermögens erwiedert: „Eh bien! n'aviez vous pas la ressource des états faibles? n'étiez-vous pas les maîtres de les laisser échapper?" Wenn dieser Erzählung Thatsachen zu Grunde liegen und nicht etwa ein Gedächtnißfehler Gourgauds, dann hat nach unserer obigen Erörterung Buonaparte sehr Unrecht gehabt, wenn er meinte, die Sache habe mit dem Entwischenlassen sich abthun lassen.*) — Der Verfasser der Histoire de la diplo-

*) Die Hamburgischen Archivakten erwähnen von einer Rathsdeputazion in der hier besprochenen Angelegenheit nichts; es ist aber möglich, daß der Syndicus Dr. Doormann bei seiner Anwesenheit zu Paris Buonaparte vorgestellt worden und daß dieser auf die von Gourgaud angegebene Weise sich ungehörig gegen jenen betragen hat.

matie Française depuis le 18. Brumaire, Buonaparte's bekannter Diplomat Bignon, äußert ſich dahin: „le crime de la faiblesse s'expia par un sacrifice des quelques millions, qui ne furent pas inutiles au premier Consul, vu le mauvais état, où il avait trouvé les finances de la République.“

So mußte Hamburg, welches ſeine Neutralität ſtrenge gewahrt hatte, dem frevelhaften Uebermuthe des Franzöſiſchen Revoluzionshäuptlings ſich beugen.*) Im Jahre 1804 rächte ſich Buonaparte für die Auslieferung der Irländiſchen Arreſtaten an Großbritannien dadurch, daß er allen völkerrechtlichen Beſtimmungen zum Hohne den Britiſchen Reſidenten beim Niederſächſiſchen Kreiſe, Rumbold, der eine den Planen des Franzöſiſchen Machthabers hinderliche Thätigkeit entwickelte, auf neutralem Hamburgiſchen Gebiete überfallen und wegführen ließ.**)

Inzwiſchen war im Jahre 1802 als Franzöſiſcher Geſandter der oben erwähnte Reinhard***) wieder in Hamburg eingetroffen und ſomit das gute Vernehmen der Stadt mit Frankreich wiederhergeſtellt. Durch den Frieden von Amiens, der für Frankreich ungeachtet der Niederlagen ſeiner Seemacht günſtig genug war, hatten die Feindſeligkeiten zwiſchen dieſem Lande und Großbritannien einſtweilen aufgehört.

---

*) Eben ſo widerrechtlich wurden ihr im Jahre 1801 die Koſten der Däniſchen Beſatzung mit einer halben Million Mark Banko aufgebürdet, freilich nicht von einer revoluzionären Regierung, aber nach dem revoluzionären Grundſatze von der Geltung phyſiſcher Uebermacht.

**) Ueber Buonaparte's und ſeiner Diener an Hamburg ſpäter verübte Erpreſſungen darf man ſich nicht wundern, wenn man weiß, daß ſie ſich von den hier vorhandenen Geldkräften ziemlich gut unterrichtet hatten.

***) Für deſſen Fähigkeit ſeine vielfache Verwendung im Staatsdienſte unter den verſchiedenen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Machthabern bis zum Jahre 1832 ein nicht unwichtiges Zeugniß giebt. Vgl. Zeitſchrift des Vereins f. Hamb. Geſchichte. Bd. III. S. 436. 437, ſo wie F. v. Raumer's hiſtoriſches Taſchenbuch, 1846.

Die vier an Großbritannien ausgelieferten Irländer haben sich später, nachdem vermuthlich ihre Strafe in Landesverweisung war verwandelt worden, in Frankreich aufgehalten. Dieß ergiebt sich aus Folgendem:

1) Am 27. Mai 1801 wird dem Hamburgischen Rathe berichtet, der in Paris anwesende Irländer Blackwell wolle dem ersten Konsul eine Darstellung übergeben, nach welcher er in Hamburg auf's grausamste sei behandelt worden. — Zur Widerlegung jener unwahren Beschuldigung sind abseiten des Hochedlen Raths die eigenhändigen Briefe von Blackwell an den Herrn Prätor Günther, J. u. Lt., in welchen für gute Behandlung gedankt wird, nach Paris gesendet worden.

2) Aus einer Korrespondenz des Bevollmächtigten Watson für Napper-Tandy vom 22. Mai und 2. Juni 1802 aus Paris erhellt, daß letzterer um die genannte Zeit in Bordeaux sich aufgehalten hat, nachdem er freigelassen worden.

3) Am 9. Februar 1807 trifft bei dem Hochedlen Rathe von Hamburg ein vom 28. Januar desselben Jahres datirtes Schreiben von dem Minister-Residenten Abel zu Paris ein, begleitet von einer Druckschrift unter dem Titel: „La conduite du Sénat de Hambourg dévoilée aux yeux de l'Europe, ou relation de mon arrestation illegale et de ma detention jusqu'au moment, ou j'ai été livré aux Anglais par le Senat de Hambourg par W. Corbet (George Peters), Capitaine d'infanterie."

Nachdem man zur Widerlegung dieser nichtswürdigen Schrift diejenigen Aktenstücke, welche auf die Behandlung der ausgelieferten Arrestaten während ihrer Haft in Hamburg Bezug haben, nach Paris eingesendet und der damaligen Regierung mitgetheilt, hat diese erklärt, daß sie von den erhobenen Beschuldigungen keine Notiz nehme.

Das Reſultat der vorſtehenden Mittheilungen dürfte alſo dahin ſich zuſammenfaſſen laſſen:

Die zur Zeit des auf den vorſtehenden Blättern beſprochenen Ereigniſſes von widrigen Schickſalen vielfach heimgeſuchte Stadt Hamburg hat ſich weder gegen die an Großbritannien ausgelieferten Irländer, noch gegen Frankreich eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen laſſen; ſie hat ſich den völkerrechtlich feſtſtehenden Grundſätzen gefügt und für die Erwirkung einer milden Beurtheilung der von den Arreſtaten verſchuldeten Verbrechen große Opfer gebracht. —

Diejenigen Machthaber, welche ihr Recht ſo weit ausdehnen zu dürfen vermeinen, als ihrer Kraftübung kein dieſelbe aufhebendes Hinderniß entgegentritt, mögen ſich erinnern, daß ſie einen Herrn über ſich haben, vor deſſen Hauch ihre Macht zerſtieben und ihre Herrlichkeit zu Staub werden kann.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte
deutscher Cultur und Sitte.

Von

Dr. Johannes Scherr.

gr. 8. 1854. 3 Thlr. 10 Ngr. geb. 3 Thlr. 20 Ngr.

Geschichte der Religion.

Sechs Bücher

von

Dr. Johannes Scherr.

I. Theil: Erstes und zweites Buch.
II. Theil: Drittes und viertes Buch.
III. Theil: Fünftes und sechstes Buch.

gr. 8. 1855—1857. Preis für alle 3 Theile oder 6 Bücher 5 Thlr. 10 Ngr.

Geschichte
der
deutschen Literatur.

Von

Dr. Johannes Scherr.

Zweite, durchgesehene und verbesserte Auflage.

Mit funfzig Portraits

der ausgezeichnetsten Dichter und Gelehrten deutscher Nation.

gr. 8. 1854. 1 Thlr. 10 Ngr. Schön geb. 1 Thlr. 20 Ngr.

Geſchichte
der
Engliſchen Literatur.
Von
Dr. Johannes Scherr.
gr. 8. 1854. Preis 1 Thlr. 20 Ngr.

Der franzöſiſche Adel
in ſeinem Verhältniß
zur Revolution und zur Fuſion.
Von Theodor von Bernhardi.
gr. 8. 1856. broſch. Preis 20 Ngr.

Ueber das
öſterreichiſche Concordat
vom
18. Auguſt 1855
und die
kirchlichen Zuſtände der Evangeliſchen in Oeſterreich.
Von
Dr. Heinrich Friedrich Jacobſon
ord. Profeſſor der Rechte zu Königsberg.
gr. 8. 1856. Preis 20 Ngr.

Rechtslexikon

für

Juristen aller deutschen Staaten

enthaltend die

gesammte Rechtswissenschaft.

Bearbeitet von den namhaftesten Rechtsgelehrten.

Redigirt von

Dr. Julius Weiske,

Prof. in Leipzig.

Von vielen Seiten aufgefordert, das Rechtslexikon, wovon bereits 11 Bände in 57 Lieferungen erschienen sind, neuen Abnehmern zugänglich zu machen, habe ich mich entschlossen, da eine Preisermäßigung unter keinen Umständen eintreten wird, ein neues Abonnement zu veranstalten. Dasselbe soll in derselben Lieferungszahl wie bisher, also in Lieferungen von **10—12 Bogen à 20 Ngr.** und zwar monatlich eine, ausgegeben werden. Je 5—6 Lieferungen bilden einen Band, erschienen sind bis jetzt I.—XI Band.

Controversen-Lexikon

des

römischen Civilrechts.

Ein Hülfsbuch

für praktische Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt,

bearbeitet von

C. Matthiae.

Kreisrichter in Holzminden.

124 Bogen. gr. 4. 1856. Preis 8 Thlr.

Geſchichte der Schöpfung.

Eine Darſtellung
des
Entwicklungsganges der Erde und ihrer Bewohn
Für die Gebildeten aller Stände.
Von
Dr. Hermann Burmeiſter
Profeſſor der Zoologie in Halle.
Mit 228 größtentheils nach Handzeichnungen des Verfaſſers von J. Allanſon in H
geſchnittenen Illuſtrationen.

Sechſte Auflage. 8. In 6 Heften à 10 Ngr.
Elegant gebunden 2 Thlr. 10 Ngr.
Exemplare in gr. 8. auf ſtarkem Velinpapi
prachtvoll gebunden 4 Thlr.

Geologiſche Bilder

zur
Geſchichte der Erde und ihrer Bewohn
Von
Dr. Hermann Burmeiſter,
Profeſſor der Zoologie zu Halle.

Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage.

2 Bände. 8. eleg. broſch. Preis à 1 Thlr. 18 Ngr.

Inhalt.

Erſter Band.

1. Die Entſtehung der Erdoberfläche.
2. Der menſchliche Fuß als Charakter der Menſchheit.
3. Vergangenheit und Gegenwart des Thierreichs.
4. Die Seele und ihr Behälter.
5. Die gegenwärtige Paläontologie.
6. Vom Werth thieriſcher Geſchöpfe.

Zweiter Band.

1. Der Ocean.
2. Der ſchwarze Menſch.
3. Der tropiſche Urwald.
4. Die Obſtſorten Braſiliens.
5. Der braſilianiſche Organiſationscharakter.

Der

Concurs der Gläubiger

nach

gemeinem deutschen Rechte

zugleich

mit Angabe der wichtigsten besonderen Bestimmungen des im Königreiche Sachsen geltenden Rechts

von

Dr. Karl Friedrich Günther.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. 1852. 20 Ngr.

Der

Preußische Staat.

Eine übersichtliche Darstellung

seiner

Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung

von

Dr. H. F. Jacobson

ord. Prof. der Rechte.

(Besonderer Abdruck aus dem Rechtslexikon.)

gr. 8. 1854. 1 Thlr. 6 Ngr.

Das sächsische

Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

W. Th. Kritz,

stellvertretendem Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

gr. 8. 1857. Preis 2 Thlr.

Franz Arago's
sämmtliche Werke.

Mit einer Einleitung
von
Alexander von Humboldt.

Deutsche Original-Ausgabe.
Herausgegeben
von
Dr. W. G. Hankel,
ord. Professor der Physik an der Universität Leipzig.

14 Bände. gr. 8. 1854 bis 1857.

Erschienen sind:

I. Bd.	Gedächtnißreden.	1. Bd.	. . .	1 Thlr.	20 Ngr.
II. —	—	2. —	. . . .	1 „	25 „
III. —	—	3. —	. . . .	1 „	20 „
IV. —	Wissenschaftl. Abhandlungen.	1. Bd.		1 „	25 „
V. —	—	—	2. „	1 „	25 „
VI. —	—	—	3. „	1 „	25 „
XI. —	Populäre Astronomie.	1. Bd.	. .	1 „	25 „
XII. —	— —	2. —	. .	2 „	10 „
XIII. —	— —	3. —	. .	2 „	— „

Arago's gefeierter Name zog stets die Aufmerksamkeit der gelehrten Fachgenossen auf sich; aber nicht nur diesen, sondern **allen Freunden der Geschichte und der Wissenschaft** übergiebt die Verlagshandlung hiermit des großen Mannes sämmtliche Werke in würdiger Bearbeitung von competenten Männern. Die ersten drei Bände enthalten jene ergreifenden Gedächtnißreden, welche das Leben berühmter Mitglieder der Akademie von Frankreich schildern und an ihre Thaten auf dem Felde der exakten Wissenschaften die Geschichte und Fortschritte dieser letztern selbst anschließen in einer eben so edeln als allgemein verständlichen Darstellung, die durchweg würdig ist des Denkmals, welches Alexander von Humboldt dem ebenbürtigen Freunde in der Einleitung setzt. Die fünf folgenden Bände sind bestimmt zur Aufnahme seiner lichtvollen Aufsätze und Abhandlungen über die interessantesten Zweige der physischen Wissenschaften, die, soweit sie schon veröffentlicht waren, die Bewunderung Aller erregt haben. Zwei weitere Bände enthalten officielle Berichte über mannigfaltige durch praktische Anwendung besonders wichtige Punkte der Wissenschaft.

Die vier letzten Bände, den Schluß, bildet die **populäre Astronomie**, wie er sie in seinen Vorlesungen vor dem großen Publikum vorgetragen hat, erläutert durch zahlreiche Holzschnitte, Lithographien und Stahlstiche, die **lichtvollste** Darstellung, die diese hohe Wissenschaft bisher erfahren hat.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.